



Bern, 11. Februar 2026

Teilrevisionen zweier Ausführungserlasse zur Überwachung des Post- und Fernmelde- verkehrs (VÜPF, VD-ÜPF)

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlass-
ungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens....	3
3	Allgemeine Bemerkungen	4
4	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	10
4.1	VÜPF	10
4.2	VD-ÜPF.....	29
	Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	30

1 Ausgangslage

Anlässlich der Revision vom 22. März 2019 des FMG¹ wurde auch Artikel 2 BÜPF² geändert. Dessen neuer Absatz 2³ ermächtigt den Bundesrat, die Kategorien von Mitwirkungspflichtigen (MWP) näher zu umschreiben. Dabei geht es darum, dass die Zuordnung von Anbieterinnen im Bereich des Post- und Fernmeldeverkehrs zu verschiedenen Kategorien von MWP einfacher ersichtlich wird (s. Ziff. 2). Der Bundesrat soll insbesondere die Kategorien nach Artikel 2 (Abs. 1) Buchstabe b (Anbieterinnen von Fernmeldediensten; FDA), Buchstabe c (Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste; AAKD) und Buchstabe e (Personen, die ihren Zugang zu einem öffentlichen Fernmeldenetz Dritten zur Verfügung stellen; PZD) BÜPF näher umschreiben.

Die Änderungen vom 22. März 2019 des FMG sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten, mit Ausnahme von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und 2 BÜPF sowie einer weiteren Bestimmung⁴. Es ist daher vorgesehen, die neue Bestimmung des BÜPF zusammen mit der vorliegenden Revision in Kraft treten zu lassen.

Die meisten Bestimmungen werden in der VÜPF⁵ geändert. Aufgrund der neuen Bezeichnungen der Kategorien der FDA und AAKD in der VÜPF wird Artikel 2 Absatz 1 VVS-ÜPF⁶ redaktionell angepasst. Die Departementsverordnung VD-ÜPF⁷ wird auch angepasst.

Die Auskunft- und Überwachungspflichten der AAKD sind in der VÜPF geregelt. Bisher gibt es hinsichtlich dieser Pflichten nur eine einzige Hochstufung (das sogenannte *Upgrade*, bei dem zusätzliche Pflichten auferlegt werden), jeweils eine für Auskünfte (Art. 22) und eine für Überwachungen (Art. 52). Mit der Vorlage sind für die Kategorie der AAKD neu zwei Hochstufungen vorgesehen: die erste Hochstufung von minimalen zu weitergehenden Pflichten, die zweite Hochstufung von weitergehenden zu vollen Pflichten.

Die Teilrevisionen zweier Ausführungserlasse zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF, VD-ÜPF) sollen für MWP, insbesondere für FDA und AAKD, klarere Definitionen

¹ Femmeldegesetz vom 30.04.1997 (**FMG**; SR **784.10**)

² Bundesgesetz vom 18.03.2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (**BÜPF**, SR **780.1**)

³ Neu ist Art. 2 BÜPF in zwei Absätze gegliedert; siehe AS **2020** 6159, 6181

⁴ Siehe AS **2020** 6159, 6178

⁵ Verordnung vom 15.11.2017 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (**VÜPF**, SR **780.11**)

⁶ Verordnung vom 15.11.2017 über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (**VVS-ÜPF**, SR **780.12**). Die Änderung von Art. 2 Abs. 1 VVS-ÜPF erfolgt mit der Änderung der VÜPF (Ziff. III).

⁷ Verordnung des EJPD vom 15.11.2017 über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (**VD-ÜPF**, SR **780.117**)

vorsehen. Anhand dieser Definitionen soll einfach ersichtlich sein, in welche Kategorie eine Anbieterin fällt und welche Pflichten sie hat.

2 Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Vom 29. Januar bis 6. Mai 2025 wurde ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

Insgesamt sind **194** Antworten eingegangen (davon 5⁸ mit ausdrücklichem Verzicht auf eine inhaltliche Stellungnahme):

- 26 Kantone;
- 5 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien (FDP, Grüne, GLP, SVP, SP) sowie die Libertäre Partei, PARAT und die Piratenpartei Schweiz;
- 1 gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete: Schweizerischer Gemeindeverband;
- 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft: economiesuisse, SGV, SAV;⁹
- die Bundesanwaltschaft (BA)¹⁰;
- 72 übrige Organisationen und Institutionen¹¹ (davon 33 Anbieterinnen, Verbände oder Interessenvertreter der Telekommunikation¹² und eine gemeinsame Eingabe letzterer, in der Folge «Branchenbrief» genannt);
- 86 private Personen (davon 3 anonym).

Eine Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden ist als Anhang beigefügt.

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Für detaillierte Begründungen wird auf die Originalstehungen verwiesen.¹³

Während die Kantone und ihre Fachgremien die Vorlage grundsätzlich begrüßten, brachten Anbieterinnen und Privatpersonen vorwiegend Kritik in den folgenden Bereichen vor: Gefährdung der Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit, Kompetenzüberschreitung des Bundesrats, Verstoss gegen gesetzliche Grundlagen, massive Ausweitung der Überwachung, Unverhältnismässigkeit, wirtschaftlicher Schaden für die Schweiz, Gefährdung sicherer Kommunikation, Benutzeridentifikation, Vergleich mit anderen Ländern, Aufbewahrungspflichten von Randdaten, hohe Kosten und internationale Wettbewerbsfähigkeit, Komplexität und Unklarheit der Vorlage.

⁸ Schweizerischer Gemeindeverband, SAV, Bundesanwaltschaft, IVR, KKJPD

⁹ Sie sind in den Fussnoten jeweils unter «Organisationen» subsumiert.

¹⁰ Die BA schloss sich der Stellungnahme der SSK an und verzichtete auf separate Stellungnahme.

¹¹ Siehe Anhang

¹² In den Fussnoten werden «Anbieterinnen, Verbände oder Interessenvertreter der Telekommunikation» der Einfachheit halber einheitlich als «Anbieterinnen» bezeichnet:
Akenes, asut, Branchenbrief, BT Switzerland, Colt, digitalswitzerland, HOPR, Init7, ISOC-CH, iWay, Monsoon, NTS, Nym, Orange, Post, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, Salt, SDCA, SEPPmail, SIX Group, Suissedigital, Swico, Swisscom, Swisssows, swissICT, SwissIX, Threema, Trust Valley, Twilio, Universität Basel, Universität Zürich, Verizon, Wire Swiss

¹³ Diese können auf die Publikationsplattform des Bundesrechts abgerufen werden unter: www.fedlex.admin.ch
> Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2025 > EJPD > Vernehmlassung 2022/21 > Stellungnahmen

3 Allgemeine Bemerkungen

Die Mehrheit der Kantone und ihre Fachgremien äussern sich positiv zur geplanten Teilrevision der Verordnungen VÜPF und VD-ÜPF.

Die KKPKS und die SSK begrüssen die Vorlage ausdrücklich und loben deren Einbezug in die Begleitgruppe Rechtsetzung. Auch der Kanton SZ lobt die Einbindung der Begleitgruppe Rechtsetzung und bestätigt, dass die Entwürfe den besprochenen Inhalten entsprechen. Der Kanton BL begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen und regt eine technische Ergänzung bei SIM-Karteninformationen an. Der Kanton FR unterstützt die Revision vollumfänglich und verzichtet auf weitere Bemerkungen. Der Kanton ZH unterstützt die Revision und bringt konstruktive technische Vorschläge ein. Der Kanton VS begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen, die für die Modernisierung der Telekommunikationstechnologien erforderlich sind und damit neue Auskunftstypen, die für den Justizbereich nützlich sind. Der Kanton GR bewertet die Einbindung der Strafverfolgungsbehörden positiv und sieht in den neuen Überwachungsmöglichkeiten eine Verbesserung. Der Kanton NW hält die Revision für sachgerecht und notwendig, insbesondere angesichts des technologischen Fortschritts. Der Kanton GE unterstützt die Revision grundsätzlich, weist aber auf das kantonale Grundrecht auf digitale Sicherheit hin. Die Kantone LU, JU, FR, SH und BS stimmen der Vorlage zu, teils ohne weitere Bemerkungen. Die Kantone AI und UR begrüssen die Schaffung zeitgemässer Auskunftstypen und Überwachungstypen. Auch die Kantone AG, TG, ZG, OW, VD, AR, TI, SG, NE, SO, GL und BE äussern sich zustimmend zur Revision, wobei einige Kantone zusätzliche Hinweise oder Verbesserungsvorschläge einbringen.

Demgegenüber lehnten politische Parteien, wie die FDP und die Grünen, sowie die Dachverbände economiesuisse und der SGV die Vorlagen entschieden ab. Sie kritisieren insbesondere die unverhältnismässigen technischen und finanziellen Belastungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Anbieterinnen von Kommunikationsdiensten. Auch zahlreiche Organisationen¹⁴ und Privatpersonen äusserten deutliche Ablehnung. Die Argumentation reicht von der Gefährdung der Grundrechte über wirtschaftliche Risiken bis hin zu Vergleichen mit autoritären Staaten. Der Geneva Center for Neutrality warnt vor internationaler Reputationsschädigung und fordert eine radikale Vereinfachung der Verordnungen sowie ein Abwarten der Entscheidungen europäischer Gerichte. Mehrere Rückmeldungen enthalten konkrete Forderungen nach einer Überarbeitung oder vollständigen Ablehnung der Revisionen.

Die kritischen Punkte werden im Folgenden näher erläutert.

Grundlegende Reformen gefordert

Die SSK und vier Kantone¹⁵ weisen darauf hin, dass in Bezug auf die mittel- und längerfristige Anpassung an die technologische Entwicklung grundlegende Reformen in der Strafprozessordnung und im BÜPF notwendig sind.

¹⁴ Ausdrückliche Ablehnung durch asut, Branchenbrief, CH Open, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, Geneva Center for Neutrality, Init7, ISOC-CH, iWay, MME Legal, NTS, Nym, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, SDCA, SIX Group, SwissIX, Threema

¹⁵ GL, GR, SZ, TG

Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit gefährdet

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende¹⁶, aber auch 81 Privatpersonen kritisieren die Revision als massiven Eingriff in verfassungsmässig garantierte Rechte. Sie verletze das BÜPF und das DSG¹⁷ sowie widerspreche den internationalen Menschenrechtsstandards. Der Kanton GE weist darauf hin, dass einige Bestimmungen bei ihren Umsetzungen zu Spannungen mit seinen Grundrechten führen könnten und äussert daher Vorbehalte gegenüber Verpflichtungen, die Anbieterinnen von Ende-zu-Ende-verschlüsselten Diensten betreffen.

Kompetenzüberschreitung des Bundesrats

Als problematisch sehen viele Vernehmlassungsteilnehmende, dass solch tiefgreifende Änderungen auf Verordnungsstufe erfolgen und nicht auf Stufe Bundesgesetz – ein Vorgehen, das die Kompetenzen des Bundesrats überschreite.¹⁸ Die Änderungen via Verordnung «ohne parlamentarische Debatte oder Referendum untergräbt demokratische Prinzipien und Transparenz».

Verstoss gegen gesetzliche Grundlagen

Die Revisionen gingen über die gesetzliche Grundlage des BÜPF hinaus und entsprächen nicht den gesetzlichen Vorgaben.¹⁹ Besonders kritisch wird die Bewertung von Unternehmen anhand ihres gesamten Konzernumsatzes beurteilt. Diese Vorgehensweise sei nicht gesetzeskonform.²⁰

Massive Ausweitung der Überwachung

Die Änderungen würden zu einer flächendeckenden und unverhältnismässigen Überwachung²¹ führen, was dem ursprünglichen Zweck des BÜPF widerspreche, der eine ausgewogene Balance zwischen Sicherheit und Privatsphäre anstrebt. Der Kanton VD begrüsst grundsätzlich die Revision der beiden Verordnungen, befürchtet jedoch, dass das neue System

¹⁶ 31 Anbieterinnen; 27 Organisationen; 5 Parteien: Akenes, AlgorithmWatch CH, Amnesty International, asut, Branchenbrief, BT Switzerland, CCIG, CH++, CH Open, Colt, CVCI, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DJS, FDP, FIT, FRC, Geneva Center for Neutrality, Grüne, HDC Legal, HOPR, Hygiaso, Init7, ISOC-CH, iWay, Konsumentenforum, Konsumentenschutz, Libertäre Partei, Macrogram, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, ODAGE, Opendata.ch, Orange, PARAT, Piratenpartei Schweiz, Politbeobachter, privatim, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, Salt, SATW, SDCA, SEPP-mail, SIX Group, Swico, Swiss Respect, Swisscom, Swisscows, swissICT, SwissIX, Threema, Trust Valley, Twilio, UPA, Universität Basel, Universität Zürich, Verizon, Wire Swiss

¹⁷ Bundesgesetz vom 25.09.2020 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, **DSG**; SR 235.1)

¹⁸ 10 Anbieterinnen; 3 Parteien, 10 Organisationen und 66 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, Amnesty International, Anwaltsverband, asut, BT Switzerland, Colt, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DJS, economiesuisse, GLP, Grüne, Konsumentenschutz, Libertäre Partei, Macrogram, Opendata.ch, Orange, SDCA, SEPPmail, SIX Group, Swico, Swisscom

¹⁹ 20 Anbieterinnen; 19 Organisationen; 2 Parteien; 22 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, Amnesty International, Anwaltsverband, asut, BT Switzerland, CH++, CH Open, Colt, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DJS, economiesuisse, FDP, Geneva Center for Neutrality, GLP, HDC Legal, Init7, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, ODAGE, Opendata.ch, Orange, Politbeobachter, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, Salt, SDCA, SGV, SIX Group, Suissedigital, Swico, Swiss Respect, SwissIX, Swisscom, Threema, Verizon

²⁰ 22 Anbieterinnen; 17 Organisationen; 2 Parteien; 21 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, Amnesty International, Anwaltsverband, asut, BT Switzerland, CH++, CH Open, Colt, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DJS, FDP, Geneva Centre for Neutrality, GLP, HDC Legal, Init7, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, ODAGE, Opendata.ch, Orange, Politbeobachter, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, Salt, SDCA, SIX Group, Suissedigital, Swico, Swiss Respect, Swisscom, SwissIX, Threema, Universität Basel, Universität Zürich, Verizon

²¹ 26 Anbieterinnen; 19 Organisationen; 4 Parteien; 73 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, Amnesty International, Anwaltsverband, asut, Branchenbrief, BT Switzerland, CCIG, CH++, CH Open, Colt, CVCI, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DJS, economiesuisse, FIT, GLP, Grüne, HOPR, Init7, ISOC-CH, iWay, Konsumentenforum, Konsumentenschutz, Libertäre Partei, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, ODAGE, Opendata.ch, Orange, Piratenpartei Schweiz, Post, Ronzani Schlauri Anwälte, Salt, SDCA, SEPPmail, SIX Group, Swico, Swiss Respect, Swisscom, Swisscows, swissICT, SwissIX, Threema, Trust Valley, Verizon

aufgrund der vielen betroffenen MWP und Dienste einer umfassenden Überwachung der Schweiz gleichkomme.

Wirtschaftlicher Schaden für die Schweiz

Die neuen Mitwirkungspflichten würden die Schweiz für IT-Unternehmen unattraktiv machen. Firmen wie Proton und Threema sehen ihre Existenz bedroht²² und erwägen, den Standort Schweiz zu verlassen²³. Dies gefährde den Ruf²⁴ und die internationale Attraktivität der Schweiz als Standort für Innovation, Wirtschaft, technologische Souveränität und Vertraulichkeit²⁵.

Gefährdung sicherer Kommunikation

Die Revision würde das Recht auf vertrauliche Kommunikation untergraben²⁶ – nicht nur für Privatpersonen, sondern auch für Berufsgeheimnisträger, wie Journalisten und Anwälte, sowie für schutzbedürftige Gruppen, wie Whistleblower oder Sans-Papiers.

Vergleich mit anderen Ländern

AAKD mit reduzierten Pflichten sollten nicht zur Benutzeridentifikation verpflichtet werden²⁷ – das wäre im internationalen Vergleich zu streng. Kein anderes westliches Land kenne vergleichbar scharfe Mitwirkungspflichten.²⁸ Die Schweiz würde damit einen eigenen, widersprüchlichen Weg gehen.

²² 15 Anbieterinnen; 18 Organisationen; 2 Parteien; 65 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, Amnesty International, Branchenbrief, CCIG, CDEP-SO, CH++, CH Open, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DJS, economiesuisse, FDP, FRC, HOPR, Init7, ISOC-CH, iWay, Konsumentenschutz, Libertäre Partei, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Opendata.ch, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, SDCA, SGV, SIX Group, Swiss Respect, swissICT, Threema, UPA, Wire Swiss

²³ 15 Anbieterinnen; 18 Organisationen; 2 Parteien; 44 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, Branchenbrief, CCIG, CH++, CH Open, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DJS, FDP, FRC, Grüne, HDC Legal, HOPR, Init7, ISOC-CH, iWay, Konsumentenschutz, Macrogram, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Opendata.ch, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, SDCA, SGV, SIX Group, SSA, Swiss Respect, SwissIX, swissICT, Threema, UPA

²⁴ 27 Anbieterinnen; 19 Organisationen; 2 Parteien; 31 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, Amnesty International, asut, BT Switzerland, Branchenbrief, CCIG, CDEP-SO, CH++, CH Open, Colt, CVCI, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DJS, FIT, Geneva Center for Neutrality, HDC Legal, HOPR, Init7, Innosuisse, ISOC-CH, iWay, Libertäre Partei, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Opendata.ch, Orange, Piratenpartei Schweiz, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, Salt, SATW, SDCA, SEPPmail, SGV, SIX Group, SSA, Swico, Swisscom, Swisscows, SwissIX, Threema, Trust Valley, Verizon, Wire Swiss

²⁵ 31 Anbieterinnen; 23 Organisationen; 4 Parteien; 69 Privatpersonen: Akenes, AlgorithmWatch CH, Amnesty International, asut, Branchenbrief, BT Switzerland, CCIG, CDEP-SO, CH++, CH Open, Colt, CVCI, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DJS, economiesuisse, FDP, FIT, Geneva Center for Neutrality, Grüne, HOPR, Hygiaso, Init7, Innosuisse, iWay, Konsumentenforum, Konsumentenschutz, Libertäre Partei, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Opendata.ch, Orange, Post, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, Salt, SATW, SDCA, SEPPmail, SGV, SIX Group, SP, SSA, Suissedigital, Swico, Swiss Respect, Swisscom, Swisscows, swissICT, SwissIX, Threema, Trust Valley, UPA, Verizon, Wire Swiss

²⁶ Kanton GE; 14 Anbieterinnen; 21 Organisationen; 2 Parteien; 25 Privatpersonen; 1 Kanton: AlgorithmWatch CH, Amnesty International, Anwaltsverband, BT Switzerland, CH++, CH Open, CVCI, DIDAS, DJS, Digitale Gesellschaft, FIT, Geneva Center for Neutrality, Grüne, HDC Legal, HOPR, Hygiaso, Init7, ISOC-CH, iWay, Konsumentenforum, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, ODAGE, Opendata.ch, Piratenpartei Schweiz, Post, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, SATW, SDCA, Swiss Respect, SwissIX, Threema, Trust Valley

²⁷ 20 Anbieterinnen; 19 Organisationen; 1 Partei; 23 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, Amnesty International, asut, BT Switzerland, CH Open, Colt, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DJS, Geneva Center for Neutrality, Glasfasernetz Schweiz, HDC Legal, Hygiaso, Init7, ISOC-CH, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, ODAGE, Orange, Piratenpartei Schweiz, privatim, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, Salt, SDCA, SEPPmail, SGV, SIX Group, Swisscom, swissICT, Threema, UPA, Verizon

²⁸ 17 Anbieterinnen; 12 Organisationen; 2 Parteien; 3 Privatpersonen: Branchenbrief, CCIG, CH Open, CVCI, digitalswitzerland, FIT, Geneva Center for Neutrality, HDC Legal, HOPR, Hygiaso, Init7, ISOC-CH, iWay, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Piratenpartei Schweiz, Post, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, SDCA, SGV, SIX Group, SP, SSA, swissICT, Threema, Trust Valley, Twilio, Wire Swiss

Aufbewahrungspflichten (6 Monate)

Eine sechsmonatige rückwirkende Speicherung stelle einen tiefgreifenden Eingriff in die Privatsphäre dar.²⁹ Zu weitgehende Pflichten zur Metadatenaufbewahrung könnten Schweizer Firmen ins Ausland treiben, technisches Know-how ginge verloren. Diese Pflicht sollte auch nicht für AAKD mit vollen Pflichten gelten. Des Weiteren mache die Verpflichtung zur Sammlung von Randdaten Schweizer Unternehmen zu lukrativen Zielen krimineller Akteure.³⁰

Hohe Kosten und Wettbewerbsfähigkeit

Für die Umsetzung der Mitwirkungspflichten müssten betroffene AAKD ihre technische Infrastruktur für die Datenaufbewahrung massiv ausbauen, was zu hohen Kosten führe und die Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Umfeld schwäche³¹. Da viele AAKD ihre Dienste aus dem Ausland anböten, seien nur jene Unternehmen von den Massnahmen betroffen, die ihren Sitz in der Schweiz haben. Dies führe zu Wettbewerbsnachteilen für Schweizer Unternehmen und schwäche den Digitalstandort Schweiz.

Unverhältnismässigkeit

Die Schwelle von 5000 Teilnehmenden für MWP wurde kritisiert. Sie sei zu tief angesetzt und berücksichtige nicht die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Anbieterinnen. Faktisch würden damit alle Anbieterinnen von Cloud-Lösungen und App-Entwicklern, die aus der Schweiz herausoperieren, als AAKD eingestuft und mit signifikanten neuen Pflichten belegt³². Dies stelle einerseits eine übermässige Belastung für die Gesellschaften³³ (insbesondere für Startups und KMU) und andererseits einen unverhältnismässigen Eingriff in die Grundrechte von Unternehmen und Individuen dar. Die geplante Revision sei demnach unverhältnismässig und bringe keinen Sicherheitsgewinn.

Der Kanton ZH hält fest, dass die Einführung klarer Definitionen für MWP grundsätzlich begrüsst werde. Es sei jedoch wichtig sicherzustellen, dass die Abstufungen der damit verbundenen Pflichten für die jeweiligen Anbieterinnen verhältnismässig und praxistauglich sind. Die

²⁹ 16 Anbieterinnen; 24 Organisationen; 3 Parteien; 24 Privatpersonen: Akenes, AlgorithmWatch CH, Amnesty International, Anwaltsverband, Branchenbrief, CH++, CH Open, CVCI, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DJS, economiesuisse, FDP, FIT, Geneva Center for Neutrality, Grüne, HDC Legal, Hygiaso, Init7, ISOC-CH, iWay, Konsumentenforum, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, ODAGE, Open-data.ch, Piratenpartei Schweiz, Post, privatim, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, SDCA, SGV, SIX Group, SSA, swissICT, Threema, UPA, Wire Swiss

³⁰ 24 Anbieterinnen; 17 Organisationen; 3 Parteien; 61 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, asut, Branchenbrief, BT Switzerland, CH Open, CH++, Colt, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DJS, economiesuisse, FDP, FRC, Grüne, HDC Legal, HOPR, Init7, ISOC-CH, iWay, Konsumentenforum, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Orange, Piratenpartei Schweiz, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, Salt, SATW, Anwaltsverband, SDCA, SEPPmail, SGV, SIX Group, SSA, Suissedigital, Swico, Swiss Respect, Swisscom, Threema, Verizon, Wire Swiss

³¹ 14 Anbieterinnen; 9 Organisationen; 2 Parteien; 43 Privatpersonen: asut, Branchenbrief, BT Switzerland, CCIG, CH++, Colt, digitalswitzerland, FDP, Geneva Center for Neutrality, Hygiaso, Innosuisse, Konsumentenschutz, Proton, Salt, SDCA, SGV, SIX Group, SSA, Suissedigital, SVP, Swisscom, swissICT, Trust Valley, Verizon, Wire Swiss

³² 27 Anbieterinnen; 17 Organisationen; 4 Parteien; 23 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, Amnesty International, Anwaltsverband, asut, Branchenbrief, BT Switzerland, CH Open, CH++, Colt, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DJS, FDP, FRC, GLP, HOPR, Hygiaso, Init7, ISOC-CH, iWay, Konsumentenforum, MME Legal, Monzoon, Netwolk, Nym, Orange, Piratenpartei Schweiz, privatim, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, Salt, SDCA, SEPPmail, SGV, SIX Group, SP, SSA, Swico, Swiss Respect, Swisscom, Swisscows, SwissIX, Threema, Twilio, Verizon, Wire Swiss

³³ 28 Anbieterinnen; 19 Organisationen; 4 Parteien; 60 Privatpersonen: Akenes, AlgorithmWatch CH, Anwaltsverband, asut, Branchenbrief, BT Switzerland, CCIG, CDEP-SO, CH++, CH Open, Colt, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DJS, FDP, Geneva Center for Neutrality, GLP, HOPR, Hygiaso, Init7, Innosuisse, ISOC-CH, iWay, Konsumentenforum, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Opendata.ch, Orange, Piratenpartei Schweiz, Post, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, Salt, SDCA, SEPPmail, SIX Group, SSA, SVP, Swico, Swisscom, swissICT, SwissIX, Threema, Trust Valley, Twilio, Verizon, Wire Swiss

von den Unternehmen zu tätigen Investitionen sollten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Investitionen und zur Wirtschaftskraft der betroffenen Unternehmen stehen.

Entfernung von Verschlüsselungen

Die Verpflichtung der Anbieterinnen ihre Verschlüsselungssysteme für Behörden jederzeit entschlüsselbar zu gestalten, wurde stark kritisiert.³⁴ Dies berge enorme Sicherheitsrisiken, die neue Schlupflöcher für Hackerangriffe, Datenmissbrauch und Spionage darstellen.³⁵

Identifikationspflicht für AAKD

Die Einführung einer Identifikationspflicht für AAKD wurde stark kritisiert.³⁶

Das BÜPF sehe vor, dass nur einer begrenzten Anzahl von Anbieterinnen solche Verpflichtungen auferlegt werden. Die neuen Klassifizierungsschwellen führten zu einer erheblichen Ausweitung dieser Pflichten. Dies verstosse gegen den Grundsatz der Datenminimierung, gegen den Datenschutz und erhöhe die Gefährdung bestimmter Gruppen, die besonderen Schutz benötigen.

Weiter wird argumentiert, dass viele AAKD ihre Dienste aus dem Ausland anbieten. Entsprechend würden nur jene Unternehmen von den Massnahmen betroffen sein, die ihren Sitz in der Schweiz haben. Dies führe zu Wettbewerbsnachteilen für Schweizer Unternehmen und schwäche den Digitalstandort Schweiz.

Auch Forderungen, Betreiberinnen von TOR-Nodes von der Identifikationspflicht auszuschliessen, wurden gestellt.

Automatische Hochstufung

Die automatische Hochstufung der AAKD bei Erreichen eines Schwellenwerts wird abgelehnt.³⁷ Es sei unklar, wann genau dieser Schwellenwert erreicht werde. Anbieterinnen hätten ein Interesse an Klarheit, da mit der Hochstufung erhebliche zusätzliche Pflichten und Kosten verbunden seien. Der Staat verlange von den Unternehmen, sich aktiv über ihren Status zu informieren, was nicht mit dem Prinzip von Verwaltungsverfahren vereinbar sei. Diese Verantwortung solle nicht auf die Unternehmen abgewälzt werden, da dies zu zusätzlichem zeitlichem und finanziellem Aufwand führe. Zusätzlich erschwere die schwer verständliche Sprache des Verordnungsentwurfs die Situation. Besonders für Laien und kleine KMU ohne eigene Rechtsabteilung sei es nahezu unmöglich, sich einen Überblick über ihre Pflichten zu verschaffen.

³⁴ 26 Anbieterinnen; 17 Organisationen; 4 Parteien; 61 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, asut, Branchenbrief, BT Switzerland, CH++, CH Open, Colt, CVCI, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DJS, FIT, HDC Legal, Init7, ISOC-CH, iWay, Libertäre Partei, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Orange, PARAT, Piratenpartei Schweiz, Post, privatim, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, Salt, SATW, SDCA, SEPPmail, SGV, SIX Group, SP, Suissedigital, Swico, Swiss Respect, Swisscom, Swisscows, SwissICT, SwissIX, Threema, Twilio, UPA, Verizon

³⁵ 24 Anbieterinnen; 16 Organisationen; 2 Parteien; 24 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, Anwaltsverband, asut, Branchenbrief, BT Switzerland, CH++, CH Open, Colt, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DJS, FRC, HDC Legal, HOPR, Init7, ISOC-CH, iWay, Konsumentenforum, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Orange, Piratenpartei Schweiz, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, Salt, SATW, SDCA, SEPPmail, SGV, SIX Group, SP, SSA, Suissedigital, Swico, Swiss Respect, Swisscom, Threema, Verizon, Wire Swiss

³⁶ 24 Anbieterinnen; 18 Organisationen; 3 Parteien; 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, Amnesty International, asut, BT Switzerland, CH Open, CH++, Colt, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DJS, economiesuisse, Geneva Center for Neutrality, Glasfasernetz Schweiz, Grüne, Grünliberale, HDC Legal, HOPR, Hygiaso, Init7, ISOC-CH, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, ODAGE, Opendata.ch, Orange, Piratenpartei Schweiz, privatim, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, Salt, SDCA, SEPPmail, SGV, SIX Group, Swisscom, swissICT, SwissIX, Threema, UPA, Verizon

³⁷ 17 Anbieterinnen; 11 Organisationen; 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, Amnesty International, asut, BT Switzerland, CH Open, Colt, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DJS, Init7, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Opendata.ch, Orange, Ronzani Schlauri Anwälte, SDCA, Salt, SGV, SIX Group, SwissIX, Swisscom, Threema, Verizon

Automatisierter Zugang zu Daten

Auch die «automatische» Beantwortung bestimmter Anfragen stösst auf Widerstand.³⁸

Durch diese entfällt die rechtliche Prüfung und das Recht der Unternehmen, möglicherweise rechtswidrige Massnahmen anzufechten. Ausserdem seien Kosten und Aufwand nicht zu unterschätzen und der vorgesehene Umsetzungszeitraum von 12 Monaten für ein derart komplexes System unzureichend.

Unklarheit und Rechtsunsicherheit

Einige Begriffe und Definitionen seien unklar, teils sogar verwirrend, der Text in kaum verständlicher Sprache geschrieben. Es sei auch für Unternehmen schwer abzuschätzen, welche Pflichten nun für sie gelten. Dies schaffe Rechtsunsicherheit anstatt Klarheit.³⁹

Fristen

Die definierten Fristen werden als zu kurz erachtet.⁴⁰ Angesichts der hohen Kosten und des grossen Aufwands sei der vorgesehene Umsetzungszeitraum für derart komplexe Systeme unzureichend. Ausserdem solle die Frist erst ab Rechtskraft laufen und nicht bereits ab Erklärung der Hochstufung. Andere Vernehmlassungsteilnehmende wiederum sind der Ansicht, dass ein aktives Tätigwerden für alle AAKDs (auch für solche mit mehr als 5000 Teilnehmenden) unverhältnismässig und wirtschaftlich nicht tragbar sei, was das Einführen von Fristen obsolet mache.⁴¹

Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)

Privatim, die SVP, der Kanton NE und der Anwaltsverband fordern eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA).

Pikettspflicht für sämtliche MWP

Die Kantone SO, AG, BS beantragen eine Pikettspflicht für sämtliche MWP.

³⁸ 9 Anbieterinnen; 12 Organisationen; 59 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, Amnesty International, Branchenbrief, CH Open, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Geneva Center for Neutrality, Init7, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, ODAGE, Opendata.ch, Post, Ronzani Schläuri Anwälte, SwissIX, Threema

³⁹ 24 Anbieterinnen; 13 Organisationen; 2 Parteien; 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, asut, BT Switzerland, CH Open, Colt, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DJS, Geneva Center for Neutrality, Grüne, Grünliberale, HDC Legal, HOPR, Init7, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Opendata.ch, Orange, Post, Proton, Ronzani Schläuri Anwälte, Salt, SDCA, SGV, SIX Group, Suissedigital, Swiss Respect, Swisscom, swissICT, SwissIX, Threema, Twilio, Verizon, Wire Swiss

⁴⁰ 13 Anbieterinnen; 3 Organisationen: asut, BT Switzerland, Colt, digitalswitzerland, Glasfasernetz Schweiz, HDC Legal, Orange, Salt, SDCA, SEPPmail, SGV, SIX Group, Suissedigital, Swisscom, Twilio, Verizon

⁴¹ 6 Organisationen; 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Konsumentenschutz, Opendata.ch

4 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

4.1 VÜPF

Art. 11 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a, 2 sowie 4

Die Kantone AG, BE, BS und SO fordern, dass auch für den neuen Auskunftstyp «IR_58_IP_INTERSECT: Benutzeridentifikation durch Schnittmengenbildung» (Art. 38a) eine Pikettpflicht gelte – analog zu anderen sicherheitsrelevanten Auskunftstypen. Aus polizeilicher Sicht sei eine sofortige Auskunftserteilung zwingend erforderlich.

Swico beantragt, die bisherige Regelung in Artikel 11 Absatz 1 beizubehalten und keine generelle Pikettpflicht für AAKD einzuführen. Sollte dennoch eine solche Pflicht vorgesehen werden, müsse eine angemessene Vergütung im Rahmen der FV-ÜPF⁴² erfolgen.

Asut, Salt und Swisscom schlagen vor, den Auskunftstyp «IR_9_NAT: Auskünfte über NAT-Übersetzungskontexte» (Art. 39) in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a zu streichen.

Zahlreiche Teilnehmende⁴³ beantragen die vollständige Streichung von Artikel 11 Absatz 4. Die bestehende zweistufige Aufteilung soll beibehalten werden. AAKD mit reduzierten Pflichten seien daher von den Pflichten nach Artikel 11 zu befreien.

Art. 12 Abs. 2 [nicht in der Vorlage]

PARAT fordert, dass die Statistiken um die Angaben zur Anzahl betroffener Personen sowie zum Umfang der überwachten Gespräche und Daten ergänzt würden.

Art. 13 Abs. 1 [nicht in der Vorlage]

PARAT beantragt, dass die Statistiken um Angaben zur Anzahl betroffener Personen erweitert werden sollen und fordert die Aufschlüsselung nach Kantonen.

Generelle Bemerkungen zu den FDA und AAKD (Art. 16a-16h)

Asut, Salt und Swisscom fordern, bei der Einstufung der FDA und AAKD ausschliesslich die Bedeutung einzelner Dienste anhand von Umsatz und Anzahl Überwachungsaufträge zu berücksichtigen. Sollte dies nicht genügen, schlagen sie einen Schwellenwert von 100 Millionen Franken Jahresumsatz vor. Zusätzlich solle die Anzahl Überwachungsaufträge als kumulatives Kriterium gelten. Asut, Salt und Swisscom verlangen eine Überprüfung der Zulässigkeit der neuen AAKD-Kategorie und eine deutliche Anhebung der Benutzerschwelle basierend auf einer Marktstudie. Die Piratenpartei Schweiz fordert die Streichung der Kategorie mit reduzierten Pflichten.

⁴² Verordnung vom 15.11.2023 über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF; SR 780.115.1)

⁴³ 14 Anbieterinnen: DJS, Digitale Gesellschaft, Init7, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, SGV, SwissIX, Threema

Colt ist der Ansicht, dass durch einige der in Artikel 16a (FDA) und 16b (FDA mit reduzierten Pflichten) VÜPF vorgeschlagenen Änderungen sich zudem ein Widerspruch zu bestehenden beziehungsweise vorrangigen gesetzlichen Regelungen ergibt. Diese FDA beantragt, die bestehende Regelung unverändert beizubehalten, da die vorgeschlagenen Änderungen der Strafverfolgung keine Verbesserung bringen würden.

Art. 16a FDA

BT Switzerland kritisiert die widersprüchliche Auslegung zwischen BÜPF und FMG und bemängelt die unklare Abgrenzung zwischen Absatz 1 und Absatz 2, wodurch eine rechtliche Grauzone entstünde. Sie schlägt vor, die Definition aus Artikel 3 Buchstabe b FMG zu ergänzen, um klarzustellen, ob die Aufzählungen abschliessend oder beispielhaft sind.

Asut und Suissedigital beantragen die Streichung von Absatz 1 Buchstabe a, um einer ungeRechtfertigten Erweiterung der FDA-Kategorie entgegenzuwirken. Asut erinnert daran, dass mit der FMG-Revision vom 22. März 2019 bewusst die Verknüpfung zwischen BÜPF und FMG aufgehoben wurde, um OTT-Anbieter als AAKD und nicht als FDA einzustufen. Da die FDA-Definition unverändert blieb, müsse weiterhin entscheidend sein, wer gegenüber den Kundinnen und Kunden die Verantwortung für die Übertragung trage. Die Einstufung sämtlicher technischer Betreiber als FDA führe zu einer unnötigen Duplizierung von Pflichten, da oft mehrere Unternehmen am selben Netz beteiligt seien.

Suissedigital weist auf die unklare Begrifflichkeit hin und lehnt die Ausweitung der FDA-Definition auf rein technische Betreiberinnen ab, da dies nicht gesetzlich legitimiert sei und zu erheblicher Rechtsunsicherheit führe.

PARAT fordert, dass neben Unternehmen auch Vereine und politische Organisationen explizit von den Mitwirkungspflichten ausgenommen werden, um demokratische Strukturen zu schützen.

Swico hingegen begrüsst die Klarstellung in Absatz 2 Buchstabe a, wonach die Übertragung öffentlich bestimmter Informationen nicht als Fernmeldedienst gilt.

Art. 16b FDA mit reduzierten Pflichten

Mehrere MWP und Organisationen bemängeln, dass die neuen Unterscheidungskriterien für Überwachungspflichten nicht den gesetzlichen Vorgaben des BÜPF entsprechen und unverhältnismässig seien.⁴⁴ Viele Vernehmlassungsteilnehmende stossen sich an den definierten Unterscheidungskriterien, die über das Ausmass der Auskunft- und Überwachungspflichten entscheiden sollen. Kritisiert wird vor allem das Abstellen auf den Gesamtumsatz der Unternehmung (100 Mio. Franken) anstelle nur der relevanten Teile oder Dienste wie es das BÜPF

⁴⁴ 12 Anbieterinnen; 6 Organisationen; 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, asut, BT Switzerland, Colt, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DJS, Konsumentenschutz, Orange, Proton, Salt, SDCA, SGV, SIX Group, Swico, Swisscom, Verizon

vorschreibe.⁴⁵ Diese Regelung sei nicht KMU-freundlich⁴⁶ und hemme Innovation⁴⁷. Das Hinzuziehen des Konzernumsatzes wird von den meisten abgelehnt, da es Anbieterinnen mit Umsätzen aus nicht relevanten Tätigkeiten erfasse, was kleinere Anbieterinnen in Konzernstrukturen benachteiligen könne.⁴⁸ Aber auch das Kriterium der Anwendungsschwelle basierend auf der Anzahl der in den letzten zwölf Monaten erhaltenen Überwachungsaufträge wird moniert, da sie in keinem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Bedeutung der MWP stehe.⁴⁹ Ausserdem komme es nicht selten vor, dass mehrere Überwachungsaufträge für ein und dasselbe Strafverfahren erteilt würden.⁵⁰ Weiter verlangt PARAT, dass Kenngrössen zur Einstufung nur von den Anbieterinnen beeinflussbar sein sollen (z. B. Kundenzahl), nicht von Behördenentscheidungen.

Viele MWP und Organisationen beantragen die Streichung von Artikel 16b⁵¹ oder eine Anpassung an die bisherige Formulierung in Artikel 51 (geltende VÜPF)⁵².

Art. 16c FDA mit vollen Pflichten

Im Rahmen der Rückmeldungen zu Artikel 16c wurde die geplante automatisierte Erteilung von Auskünften durch FDA und AAKD von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmenden als kritisch beurteilt.⁵³ Mehrere Akteure bemängeln, dass die Automatisierung rechtsstaatliche Prinzipien untergräbt, da sie menschliche Kontrolle ausschliesst und bestehende Hürden für Auskunftsanfragen senkt. Dies erhöhe das Risiko von Missbrauch und unverhältnismässigen Eingriffen in Grundrechte.⁵⁴ Zudem wird der vorgesehene Umsetzungszeitraum von 12 Monaten für die Implementierung eines komplexen automatisierten Systems als unzureichend und technisch sowie rechtlich riskant eingeschätzt.⁵⁵ BT Switzerland schlägt vor, den Begriff «bestimmte» zu streichen, um den Anwendungsbereich klarer zu definieren.

⁴⁵ 22 Anbieterinnen; 9 Organisationen; 2 Partei; 21 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, asut, BT Switzerland, CH Open, Colt, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DJS, Init7, ISOC-CH, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Orange, PARAT, Piratenpartei Schweiz, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, Salt, SDCA, SGV, SIX Group Suissedigital, Swico, SwissIX, Swisscom, Threema, Uni Basel, Verizon

⁴⁶ 1 Anbieterin; 1 Organisation: SGV, Suissedigital

⁴⁷ 5 Anbieterinnen; 6 Organisationen; 1 Partei; 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, ISOC-CH, Konsumentenschutz, Piratenpartei Schweiz, Proton, SDCA, SGV, SIX Group, Swico

⁴⁸ 17 Anbieterinnen; 8 Organisationen; 21 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, asut, BT Switzerland, CH Open, Colt, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Init7, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Orange, Ronzani Schlauri Anwälte, Salt, SDCA, SIX Group, Suissedigital, Swico, Swisscom, SwissIX, Threema

⁴⁹ 8 Anbieterinnen; 6 Organisationen; 2 Partei; 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, asut, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, ISOC-CH, Konsumentenschutz, PARAT, Piratenpartei Schweiz, Proton, Salt, SDCA, SGV, SIX Group, Swico, Swisscom

⁵⁰ 1 Anbieterin; 1 Organisation: Proton, SGV

⁵¹ 8 Anbieterinnen; 8 Organisationen; 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Init7, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, SGV, SwissIX, Threema

⁵² 3 Anbieterinnen: BT Switzerland, Colt, Orange

⁵³ 13 Anbieterinnen; 10 Organisationen; 1 Partei; 21 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, BT Switzerland, CH Open, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Init7, ISOC-CH, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, ODAGE, Piratenpartei Schweiz, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, SDCA, SGV, SIX Group, Swico, SwissIX, Threema

⁵⁴ 9 Anbieterinnen; 10 Organisationen; 1 Partei; 21 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, CH Open, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Init7, ISOC-CH, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, ODAGE, Piratenpartei Schweiz, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, SGV, SwissIX, Threema

⁵⁵ 12 Anbieterinnen; 10 Organisationen; 1 Partei; 21 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, CH Open, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Init7, ISOC-CH, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, ODAGE, Piratenpartei Schweiz, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, SDCA, SGV, SIX Group, Swico, SwissIX, Threema

Die Streichung der automatisierten Erteilung der Auskünfte (Abs. 3 Bst. a) wurde mehrfach gestellt.⁵⁶

Art. 16d AAKD

Im Rahmen der Rückmeldungen zu Artikel 16d wurde die geplante Ausweitung der Überwachungspflichten auf Online-Speicherdienste und VPN-Anbieterinnen breit kritisiert. Mehrere MWP und Organisationen betonen, dass Dienste wie iCloud, OneDrive oder Proton Drive primär der privaten Datenspeicherung dienen und keine Kommunikation im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c BÜPF ermöglichen würden.⁵⁷ Auch VPNs, deren Zweck die Anonymisierung sei, würden durch die geplanten Regelungen in ihrer Funktion faktisch entwertet.⁵⁸

Kritik wurde zudem an der zunehmenden Angleichung der Kategorien AAKD und FDA geäußert, was dem gesetzgeberischen Willen widerspreche.⁵⁹ SEPPmail kritisiert die wirtschaftliche Unverhältnismässigkeit der Pflichten für Startups und KMU und fordert eine deutliche Erhöhung der Schwellenwerte. Der Kanton SO regt an, auf reduzierte oder minimale Mitwirkungspflichten für kleine Anbieterinnen zu verzichten und stattdessen eine Pikettspflicht für sämtliche MWP einzuführen. Ferner wurde beantragt, Online-Speicherdienste und VPNs aus der Aufzählung der möglichen abgeleiteten Kommunikationsdienste in Artikel 16d sowie im erläuternden Bericht zu streichen.⁶⁰

Art. 16e AAKD mit minimalen Pflichten

Monzoon beantragt, «AAKD mit minimalen Pflichten» von allen Regelungen der VÜPF auszuschliessen, während SEPPmail die Abschaffung dieser Kategorie fordert.

Die Einführung einer AAKD ohne Pflichten empfiehlt die Piratenpartei Schweiz und regt dazu an, nicht-kommerzielle Anbieterinnen, Bildung und Forschung von Überwachungspflichten auszunehmen.

Art. 16f AAKD mit reduzierten Pflichten

Die Rückmeldungen zu Artikel 16f zeigen eine breite Ablehnung der geplanten Regelung. Kritisiert wird insbesondere die Einführung einer Grenze von 5000 Teilnehmenden, die laut Proton, dem SGV und der Piratenpartei Schweiz keine «grosse Anzahl von Nutzern» im Sinne des BÜPF darstellt und somit keine strengeren Überwachungsmassnahmen rechtfertigt. Die

⁵⁶ 9 Anbieterinnen; 9 Organisationen; 1 Partei; 21 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, CH Open, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Init7, ISOC-CH, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Piratenpartei Schweiz, Proton, Ronzani Schläuri Anwälte, SGV, SwissIX, Threema

⁵⁷ 11 Anbieterinnen; 9 Organisationen; 21 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, CH Open, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Init7, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Proton, Ronzani Schläuri Anwälte, SDCA, SEPPmail, SGV, Suissedigital, SwissIX, Threema

⁵⁸ 9 Anbieterinnen; 9 Organisationen; 21 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, CH Open, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Init7, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Proton, Ronzani Schläuri Anwälte, SGV, Suissedigital, SwissIX, Threema

⁵⁹ 2 Organisationen: Digitale Gesellschaft, Konsumentenschutz

⁶⁰ 10 Anbieterinnen; 9 Organisationen; 21 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, CH Open, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Init7, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Proton, Ronzani Schläuri Anwälte, SDCA, SGV, Suissedigital, SwissIX, Threema

Einführung eines Konzerntatbestandes (Art. 16f Abs. 3) wird von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden⁶¹ als innovationsfeindlich und wirtschaftlich schädlich bewertet, da dadurch kleine Dienste automatisch der höchsten Stufe zugeordnet würden. Die Piratenpartei Schweiz warnt zudem vor einer unverhältnismässigen Belastung nicht-kommerzieller Projekte und einem Widerspruch zum Grundsatz der Datensparsamkeit. Einige Anbieterinnen⁶² betonen, dass die Bedeutung eines Dienstes für die Strafverfolgung nicht allein am Umsatz oder der Unternehmensstruktur festgemacht werden kann. Anstatt der Festlegung konkreter Teilnehmerzahlen wird vorgeschlagen, diese durch eine Marktstudie zu ermitteln. SEPPmail fordert auf «Anzahl Teilnehmende» als Kriterium für AAKD zu verzichten. BT Switzerland schlägt vor, Absatz 1 und 3 mit «in der Schweiz» zu ergänzen, denn die Anzahl der Teilnehmenden solle in Anbetracht des Zwecks des Gesetzes in der Schweiz liegen. Ansonsten würde dies einen unverhältnismässigen Aufwand für die AAKD in der Schweiz bedeuten und könne zu Beeinträchtigungen und Konflikten mit ausländischen Vorschriften führen. Eine automatische Hochstufung wird sowohl aus Gründen der Rechtssicherheit als auch wegen des Fehlens einer Verfügung abgelehnt, da Letzteres insbesondere als KMU-unfreundlich eingestuft wird.⁶³ Entsprechend wird die Prüfung gefordert, ob die neue Kategorie der AAKD mit reduzierten Pflichten gemäss BÜPF zulässig sei. Falls dies zutrefte, solle der Schwellenwert hinsichtlich grosser Benutzerschaft deutlich angehoben werden.⁶⁴ Die Streichung des Artikels mit Beibehaltung der bisherigen Kriterien sowie Ausnahmen für Pilotprojekte und Non-Profits wird mehrfach gefordert.⁶⁵ Insgesamt wird der Artikel als innovationshemmend, unverhältnismässig und rechtlich problematisch beurteilt.

Art. 16g AAKD mit vollen Pflichten

Die Rückmeldungen zu Artikel 16g zeigen eine breite Ablehnung der vorgeschlagenen Regelung. Kritisiert wird insbesondere die Streichung des Kriteriums «grosser Teil der Geschäftstätigkeit»⁶⁶. Dies führe dazu, dass die abgeleiteten Kommunikationsdienste eines Unternehmens nicht mehr einen «grossen Teil seiner Geschäftstätigkeit» darstellen müssten, damit das Unternehmen als AAKD gelte. Damit fielen auch Unternehmen, die nur experimentell, in kleinem Rahmen oder aus rein gemeinnützigen Motiven ein Online-Tool bereitstellen würden, von Anfang an voll unter das Gesetz.⁶⁷ Dies führe zu unverhältnismässigen Pflichten wie Pikettdiensten und automatisierten Auskünften, was Innovationen behindere und Non-Profit-Anbieterinnen wie Signal vom Markt verdrängen könne. Die Einführung der Nutzerzahl als zentrales Kriterium wird als ungeeignet und wirtschaftlich nicht tragfähig bewertet.⁶⁸ Eine Orientierung

⁶¹ 19 Anbieterinnen; 8 Organisationen; 21 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, asut, BT Switzerland, CH Open, Colt, digitalswitzerland, Digitale Gesellschaft, DIDAS, DJS, Init7, iWay, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Orange, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, Salt, SDCA, SGV, SIX Group, Swico, SwissIX, Swisscom, Threema, Verizon

⁶² 10 Anbieterinnen: asut, BT Switzerland, Colt, digitalswitzerland, Orange, Salt, SDCA, SIX Group, Swisscom, Verizon

⁶³ 9 Anbieterinnen; 8 Organisationen: AlgorithmWatch, CH Open, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Init7, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Monzoon, Netwolk, NTS, Nym, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, SwissIX, Threema

⁶⁴ 10 Anbieterinnen: asut, BT Switzerland, Colt, digitalswitzerland, Orange, Salt, SDCA, SIX Group, Swisscom, Verizon

⁶⁵ 13 Anbieterinnen; 9 Organisationen; 21 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, CH Open, Colt, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, digitalswitzerland, Init7, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, SDCA, SGV, SIX Group, Swico, SwissIX, Threema, Verizon

⁶⁶ Siehe geltenden Art. 22 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 52 Abs. 1 Bst. b VÜPF.

⁶⁷ 12 Anbieterinnen; 8 Organisationen; 1 Partei; 21 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, CH Open, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Init7, ISOC-CH, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Piratenpartei Schweiz, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, SDCA, SIX Group, Swico, SwissIX, Threema

⁶⁸ 9 Anbieterinnen; 8 Organisationen; 1 Partei; 21 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, CH Open, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Init7, ISOC-CH, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Piratenpartei Schweiz, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, SwissIX, Threema

an Umsatz und tatsächlicher Bedeutung des Dienstes wird vielfach gefordert.⁶⁹ BT Switzerland schlägt vor, dass nur die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer in der Schweiz entscheidend sein soll, ob eine Anbieterin volle Pflichten übernehmen muss und nicht die Gesamtzahl aller Nutzerinnen und Nutzer, zu der auch internationale Nutzerinnen und Nutzer gehörten. Ebenso dürfe das Kriterium des Umsatzes von 100 Millionen Franken in den letzten beiden Geschäftsjahren nur für abgeleitete Kommunikationsdienste gelten und nicht für das gesamte Unternehmen. Die Ausweitung automatisierter Abfragen (z. B. IR_59, IR_60) wird als Risiko für Grundrechte und den Datenschutz kritisiert.⁷⁰ Ferner wird die pauschale Unterstellung von Unternehmen mit über 100 Millionen Franken Umsatz unter volle Überwachungspflichten für sachlich nicht gerechtfertigt gehalten und eine Überarbeitung gefordert.⁷¹ Auch die Abschaffung der Pflicht zur Speicherung von Randdaten für rückwirkende Überwachung wird gefordert.⁷² Einige Teilnehmende beantragen Ausnahmen für Pilotprojekte und Non-Profits⁷³, die Streichung automatisierter Pflichten⁷⁴, eine Erhöhung der Schwellenwerte⁷⁵ oder gar die Streichung des Artikels.⁷⁶

Art. 16h Personen, die ihren Zugang zu einem öffentlichen Fernmeldenetz Dritten zur Verfügung stellen

Mehrere Rückmeldungen kritisieren, dass der Begriff «Endbenutzerinnen und -benutzer» unklar und in der VÜPF nicht definiert sei. Stattdessen solle konsequent der Begriff «Teilnehmende» verwendet und zusätzlich die Abkürzung PZD (Personen, die ihren Zugang Dritten zur Verfügung stellen) eingeführt werden⁷⁷. Zudem wird bemängelt, dass Artikel 16h die Zielsetzung verfehle. Anstatt Klarheit zu schaffen, entstünde neue Rechtsunsicherheit, da die schwammige Formulierung auch Technologien wie TOR oder I2P erfassen könne. Betreiberinnen solcher Systeme könnten aber technisch nicht feststellen, welche Person den Datenverkehr erzeugt, sodass eine Identifikationspflicht weder umsetzbar noch verhältnismässig

⁶⁹ 9 Anbieterinnen; 1 Organisation: asut, Colt, digitalswitzerland, Orange, Salt, SDCA, SGV, SIX Group, Swisscom, Verizon

⁷⁰ 12 Anbieterinnen; 9 Organisationen; 1 Partei; 21 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, CH Open, Digitale Gesellschaft, DIDAS, DJS, Init7, ISOC-CH, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Piratenpartei Schweiz, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, SDCA, SGV, SIX Group, Swico, SwissIX, Threema

⁷¹ 10 Anbieterinnen: asut, BT Switzerland, Colt, digitalswitzerland, Orange, Salt, SDCA, SIX Group, Swisscom, Verizon

⁷² 5 Anbieterinnen; 6 Organisationen; 1 Partei; 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, ISOC-CH, Konsumentenschutz, Piratenpartei Schweiz, Proton, SDCA, SGV, SIX Group, Swico

⁷³ 3 Anbieterinnen; 1 Organisation: Konsumentenschutz, SDCA, SIX Group, Swico

⁷⁴ 12 Anbieterinnen; 3 Organisationen; 1 Partei; 21 Privatpersonen: CH Open, Init7, ISOC-CH, iWay, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Piratenpartei Schweiz, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, SDCA, SIX Group, Swico, SwissIX, Threema

⁷⁵ 11 Anbieterinnen; 1 Partei: asut, BT Switzerland, Colt, digitalswitzerland, ISOC-CH, Orange, Piratenpartei Schweiz, Salt, SDCA, SIX Group, Swico, Swisscom

⁷⁶ 12 Anbieterinnen; 9 Organisationen; 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, CH Open, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Init7, ISOC-CH, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, SDCA, SGV, SIXGroup, Swico, SwissIX, Threema

⁷⁷ 1 Anbieterin: Monzoon

wäre. Dies würde zugleich zentrale Grundrechte wie Privatsphäre, Meinungs- und Informationsfreiheit sowie Datensicherheit gefährden⁷⁸. Gefordert wird deshalb, klarzustellen, dass Betreiberinnen von TOR- oder I2P-Nodes nicht unter das revidierte VÜPF fallen⁷⁹. Auch zivilgesellschaftliche Projekte wie Freifunk oder Infrastruktur wie Matrix-Bridge-Server wären massiv eingeschränkt⁸⁰.

Die geplante Regelung in Absatz 2, wonach ein öffentlicher WLAN-Zugang bereits dann als «professionell» gilt, wenn er technisch mehr als 1000 Endnutzerinnen und -nutzer zulassen könnte, wurde von einer breiten Mehrheit als unpraktikabel, unverhältnismässig und technisch untauglich abgelehnt. Kritisiert wird insbesondere, dass die Kapazität und nicht die tatsächliche Nutzung massgeblich sein soll. Dadurch könnten selbst Privat- oder Gast-WLANs mit handelsüblichen Routern unter die Identifikationspflicht fallen⁸¹. Dies führe zu untragbarer Rechtsunsicherheit, da die FDA die Kapazitäten privater Router weder kennen noch kontrollieren könne⁸². Gefordert wird daher überwiegend die ersatzlose Streichung von Absatz 2 und die Beibehaltung der bisherigen Definition im Merkblatt des ÜPF⁸³. Teilweise wird eine Präzisierung vorgeschlagen, wonach auf die Zahl der gleichzeitigen Nutzerinnen und Nutzer abzustellen sei⁸⁴ oder eine wesentlich höhere Schwelle (z. B. 1 Mio. Nutzerinnen und Nutzer) einzuführen sei⁸⁵. Andere schlagen eine inhaltliche Einschränkung vor, wonach nur tatsächlich professionell betriebene WLANs erfasst werden sollen, etwa wenn eine Dienstleisterin mehrere öffentliche Hotspots betreibt.⁸⁶

Art. 18 Pflichten betreffend die Lieferung von Auskünften durch Anbieterinnen mit vollen und reduzierten Pflichten

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende⁸⁷ fordern die Streichung des Absatzes 3, weil alles, was über eine Duldungspflicht hinaus geht, untragbar für die KMU sei.

Die Piratenpartei Schweiz beantragt, die Automatisierung zu streichen, da sie zu einer Vereinfachung schwerwiegender Eingriffe führe.

⁷⁸ 8 Anbieterinnen; 8 Organisationen; 21 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, CH Open, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Init7, iWay, Konsumentenschutz, Proton, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Ronzani Schlauri Anwälte, SwissIX, Threema

⁷⁹ 8 Anbieterinnen; 9 Organisationen; 21 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, CH Open, Digitale Gesellschaft, DIDAS, DJS, Init7, iWay, Konsumentenschutz, Proton, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Ronzani Schlauri Anwälte, SGV, SwissIX, Threema

⁸⁰ 1 Privatperson

⁸¹ 14 Anbieterinnen; 9 Organisationen; 1 Partei; 21 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, BT Switzerland, CH Open, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Init7, ISOC-CH, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Piratenpartei Schweiz, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, SDCA, SGV, SIX Group, Suissedigital, Swico, SwissIX, Threema

⁸² 10 Anbieterinnen: asut, BT Switzerland, Colt, digitalswitzerland, Orange, Salt, SDCA, SIX Group, Suissedigital, Swisscom

⁸³ 17 Anbieterinnen; 8 Organisationen; 21 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, asut, BT Switzerland, CH Open, Colt, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DJS, Init7, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Orange, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, Salt, Suissedigital, Swisscom, SwissIX, Threema, Verizon

⁸⁴ 1 Anbieterin; 1 Partei; 1 Organisation: PARAT, Proton, SGV

⁸⁵ 5 Organisationen; 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Konsumentenschutz

⁸⁶ 10 Anbieterinnen; 6 Organisationen; 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, asut, BT Switzerland, CH Open, Colt, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DJS, Konsumentenschutz, Orange, Salt, SDCA, SIX Group, Swisscom, Verizon

⁸⁷ 10 Anbieterinnen; 10 Organisationen; 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, CH Open, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Init7, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Opendata.ch, Ronzani Schlauri Anwälte, SDCA, SIX Group, Swico, SwissIX, Threema, UPA

Art. 18a Sachüberschrift und Abs. 1 und 3

Die Piratenpartei Schweiz beantragt, die Automatisierung zu streichen.

Art. 19 Teilnehmer- und Benutzeridentifikation

Sowohl der Kanton SG als auch die KKPKS heben hervor, dass schweizweit zahlreiche Falschregistrierungen von Mobilnummern bestünden, die insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität missbraucht werden. Die bestehende Aufsicht gemäss Artikel 41 BÜPF durch den Dienst ÜPF wird als unzureichend beurteilt.

Der Begriff der «geeigneten Mittel» zur Identifikation wird kritisiert, da er zu vage sei.⁸⁸ Dies führe zu erheblichen Praxisproblemen, Rechtsunsicherheit und mangelhafter Datenqualität.⁸⁹

Zudem widerspreche die Ausweitung der Identifikationspflicht auf AAKD mit reduzierten Pflichten den Prinzipien der Datensparsamkeit sowie den Vorgaben des BÜPF und stelle einen unverhältnismässigen Eingriff in die Grundrechte dar.⁹⁰ SEPPmail bringt vor, dass durch die Identifikationspflicht zusätzliche Hürden entstehen, welche Angebote aus der Schweiz heraus im internationalen Markt unattraktiver machen würden. Einige Teilnehmende warnen, dass ein erhöhtes Risiko für Datenmissbrauch und Angriffe entstehe würde.⁹¹

Auch die in Absatz 2 vorgesehene Pflicht zur Endbenutzeridentifikation bei professionell betriebenen öffentlichen WLAN-Zugängen wird als weder gesetzeskonform noch praktikabel beurteilt, da diese Aufgabe unzumutbar auf die FDA übertragen werde.⁹² Das Kriterium «professionell betrieben» sei nach der bestehenden Regelung auszulegen. Zudem ergebe sich aus dieser Regelung eine vertragsrechtliche Problematik zwischen den FDA und den PZD, die nicht tragbar sei.⁹³

Gefordert wird deshalb die Ergänzung von Artikel 19 um eine Verpflichtung des Dienstes ÜPF zur Kontrolle und Intervention bei Missständen, die Präzisierung der zulässigen Identifikationsmittel und Adressierungselemente⁹⁴, die Streichung der Identifikationspflicht für AAKD mit reduzierten Pflichten sowie die ersatzlose Streichung beziehungsweise Beibehaltung der bisherigen Regelung bei Artikel 19 Absatz 2.⁹⁵

⁸⁸ 11 Anbieterinnen; 2 Organisationen; 1 Partei: asut, BT Switzerland, Colt, digitalswitzerland, ISOC-CH, KKPKS, ODAGE, Piratenpartei Schweiz, Orange, Salt, SDCA, SIX Group, Swisscom, Verizon

⁸⁹ 10 Anbieterinnen; 2 Organisationen: asut, BT Switzerland, Colt, digitalswitzerland, KKPKS, ODAGE, Orange, Salt, SDCA, SIX Group, Swisscom, Verizon

⁹⁰ 11 Anbieterinnen; 4 Organisationen; 1 Partei: CH Open, digitalswitzerland, Init7, ISOC-CH, iWay, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Piratenpartei Schweiz, Ronzani Schlauri Anwälte, SDCA, SIX Group, SwissIX, SGV, Threema

⁹¹ 1 Anbieterin; 1 Partei: ISOC-CH, Piratenpartei Schweiz

⁹² 9 Anbieterinnen; 4 Organisationen: CH Open, Glasfasernetz Schweiz, Init7, iWay, MME Legal, Monzoon, Netwolk, NTS, Nym, Ronzani Schlauri Anwälte, Suissedigital, SwissIX, Threema

⁹³ 6 Organisationen; 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Opendata.ch, Konsumentenschutz

⁹⁴ 1 Organisation; 1 Kanton: KKPKS, SG

⁹⁵ 9 Anbieterinnen; 3 Organisationen: CH Open, Init7, iWay, SwissIX, MME Legal, NTS, Netwolk, Nym, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, Suissedigital, Threema

Art. 20 Abs. 2

Zu Absatz 2 gab es keine Rückmeldung.

Zu Absatz 3 (nicht in der Vorlage) weisen sowohl der Kanton SG als auch die KKPKS auf die unzureichende Bestimmtheit des Begriffs «in geeigneter Weise» hin. Sie kritisieren, dass die aktuelle Formulierung keine klaren Vorgaben enthält, wie FDA die ordnungsgemässe Registrierung und Identifizierung durch Wiederverkäufer zu überprüfen haben. SG betont, dass diese Unklarheit in der Praxis zu Problemen führt und fordert eine präzisere Regelung. Die KKPKS verweist zusätzlich auf die Problematik der Falschregistrierungen gemäss Artikel 19. Sie argumentiert, dass konkrete Vorgaben zur Art der Überprüfung und zur Qualitätssicherung notwendig seien, um die Wirksamkeit der Identifikationspflichten in der Strafverfolgung zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund beantragt die KKPKS eine Präzisierung des Begriffs «in geeigneter Weise» entweder direkt in der Verordnung oder in einem ergänzenden Anhang.

Art. 20a Abs. 1 Bst. d und 1^{bis}

Gemäss Artikel 20a Absatz 1 (der unverändert bleibt) muss der Identitätsnachweis bei natürlichen Personen durch das Vorzeigen eines gültigen Dokuments erbracht werden. Der Kanton BE schlägt vor, den Begriff «Vorzeigen» näher zu definieren.

Die Swico empfiehlt, die e-ID gemäss BGEID als gültigen Identitätsnachweis aufzunehmen.

Art. 20b Abs. 1 Bst. b

Zum Entwurf dieses Artikels sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Eingaben eingegangen.

Art. 21 Abs. 1 Bst. a, 5 Einleitungssatz und Bst. b sowie 6

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende⁹⁶ betonen, dass die rückwirkende Überwachung einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre darstellt und sowohl Grundrechte des Datenschutzes als auch der Meinungsfreiheit verletzt. Zudem wird die systematische Speicherung von Kommunikationsranddaten durch AAKD mit vollen Pflichten als unverhältnismässig und risikobehaftet kritisiert. Auch die konzeptionelle Anpassung von Absatz 6 wird als falsch eingestuft, da Anbieterinnen von Telefonie- und Multimediadiensten bereits per Definition FDA seien, während klassische OTT-Anbieterinnen wie Videokonferenzlösungen nicht als Multimediadienste gelten würden.⁹⁷ Ferner wird betont, dass über eine reine Duldungspflicht hinausgehende Pflichten für KMU untragbar seien.⁹⁸

Daraus ergeben sich folgende Forderungen: Die Streichung von AAKD mit reduzierten Pflichten aus Absatz 1 Buchstabe a wird beantragt.⁹⁹ Ebenso soll die Pflicht zur Speicherung von Kommunikationsranddaten gemäss Absatz 6 gestrichen werden. Insgesamt wird gefordert, am

⁹⁶ 8 Anbieterinnen; 11 Organisationen; 1 Partei; 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, CH Open, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, HDC Legal, Init7, ISOC-CH, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, Nym, Piratenpartei Schweiz, Proton, Opendata.ch, Ronzani Schlauri Anwälte, SGV, SwissIX, Threema

⁹⁷ 3 Anbieterinnen: SDCA, SIX Group, Swico

⁹⁸ 7 Anbieterinnen; 9 Organisationen; 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, CH Open, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Init7, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, Nym, Proton, Opendata.ch, Ronzani Schlauri Anwälte, SwissIX, Threema

⁹⁹ 8 Anbieterinnen: Asut, BT Switzerland, Colt, digitalswitzerland, Orange, Salt, Swisscom, Verizon

ursprünglichen Konzept des BÜPF festzuhalten, wonach nur AAKD, die Dienstleistungen von grosser wirtschaftlicher Bedeutung erbringen, aktive Überwachungspflichten tragen sollen.

Art. 22 [aufgehoben]

Verschiedene Teilnehmende¹⁰⁰ möchten die Aufteilung in die beiden bestehenden Kategorien der AAKD beibehalten, um eine unverhältnismässige Belastung für KMU zu vermeiden. Deshalb beantragen sie, dass Artikel 22 nicht aufgehoben wird.

Art. 26 Abs. 1 Bst. b und c

Zum Entwurf dieses Artikels sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Eingaben eingegangen.

Art. 27 Abs. 2

Mehrere Teilnehmende¹⁰¹ unterstützen die Beibehaltung des aktuellen Artikels. Suissedigital, asut, Salt und Swisscom schlagen eine Umformulierung vor, die die geltende Regelung beibehält. Auskunftsgesuche müssten bei natürlichen Personen mindestens zwei Anfragekriterien, bei juristischen Personen Namen und optional Sitz enthalten.

Einige Teilnehmende¹⁰² halten die Erweiterung der flexiblen Namenssuche auf juristische Personen für unnötig und sprechen sich gegen die Umsetzung aus.

Art. 28 Bst. a Ziff. 2^{bis}, b Ziff. 1^{bis} und 4

Zum Entwurf dieses Artikels sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Eingaben eingegangen.

Art. 31 Abs. 1

Die neue Regelung betreffend Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft für AAKD mit reduzierten Pflichten wird überwiegend kritisch beurteilt. Eine breite Mehrheit spricht sich klar gegen die vorgesehene Pflicht gemäss Absatz 1 aus¹⁰³. Betont wird, dass alles, was über eine blosser Duldungspflicht hinausgehe, für Startups und KMU untragbar sei und den Standort Schweiz erheblich schwächen würde. Mehrfach wird auf das Grundkonzeption des BÜPF verwiesen, wonach nur AAKD mit Diensten von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung aktive Überwachungspflichten treffen solle.

¹⁰⁰ 8 Anbieterinnen; 10 Organisationen; 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, CH Open, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Init7, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Opendata.ch, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, SGV, SwissIX, Threema

¹⁰¹ 12 Anbieterinnen: Swico, Suissedigital, asut, BT Switzerland, Colt, Orange, Verizon, digitalswitzerland, Salt, SDCA, SIX Group, Swisscom

¹⁰² 10 Anbieterinnen: asut, BT Switzerland, Colt, digitalswitzerland, Orange, Salt, SDCA, SIX Group, Swisscom, Verizon

¹⁰³ 11 Anbieterinnen; 8 Organisationen; 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Init7, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, SDCA, SGV, SIX Group, Swico, SwissIX, Threema

Einzelne Stellungnahmen setzen zusätzliche Akzente. So wird insbesondere die Pflicht zur Identifizierung von Nutzerinnen und Nutzern sowie zur Datenerhebung durch die UPA generell kritisiert, verbunden mit dem Hinweis, dass Schweizer Unternehmen nicht für ihre internationale Attraktivität bestraft werden dürften.

Zusammenfassend ergibt sich aus den Rückmeldungen ein klarer Konsens, dass AAKD mit reduzierten Pflichten von allen Verpflichtungen nach Artikel 31 zu befreien seien. Begründet wurde dies insbesondere mit dem Schutz der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, der Wahrung der Standortattraktivität sowie mit dem Grundkonzept des BÜPF.

Art. 35 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4

Zu Artikel 35 wurden von den Kantonen BL und BS spezifische Ergänzungen zu den vorgesehenen Auskunftstypen angeregt. Der Kanton BL beantragte, bei den Auskunftstypen IR_4_NA und IR_10_TEL zusätzlich auszuweisen, ob es sich um eine physische SIM-Karte oder eine eSIM handelt. Der Kanton BS regte an, die Information, ob es sich bei einem Multi-Device-Angebot um das Haupt- oder ein Nebengerät handelt, nicht nur für die Auskunftstypen IR_4_NA und IR_10_TEL vorzusehen, sondern diese Anforderung auch auf die Auskunftstypen IR_6 und IR_12 auszudehnen.

Insgesamt zielten die Rückmeldungen darauf ab, die Auskunftspflichten zu präzisieren und eine konsistente Regelung für verschiedene Auskunftstypen sicherzustellen.

Art. 36 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6

Der Kanton TI nahm die vorgesehenen Anpassungen im Austausch mit der Staatsanwaltschaft und dem zuständigen Polizeidienst zustimmend zur Kenntnis und unterstützte die vorgeschlagenen Änderungen ohne Vorbehalte. Eine Bemerkung erfolgte einzig im Zusammenhang mit der optional vorgesehenen Information bei den Auskunftstypen TEL und NA gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 6 sowie Artikel 41 Absatz 1 Bst. b Ziffer 4.

Art. 37 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und 3

Zum Entwurf dieses Artikels sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Eingaben eingegangen.

Art. 38 Auskunftstyp IR_8_IP_NAT: Benutzeridentifikation bei IP-Adressen mit NAT

Zu Artikel 38 äusserten sich insbesondere Kantone und Branchenverbände mit Blick auf die Benutzeridentifikation bei IP-Adressen. Kritisch hervorgehoben wurde vor allem der in Absatz 3 verwendete Begriff «Mehrfachergebnisse». Der Kanton BE fordert, diesen näher zu definieren und eine klare Obergrenze festzulegen, da ansonsten Unsicherheiten bei der Auskunftserteilung entstehen könnten.

Zudem stiessen die in den Erläuterungen enthaltenen Hinweise, wonach MWP bei der Benutzeridentifikation mögliche Toleranzabweichungen der Systemuhren berücksichtigen müssten,

auf Ablehnung. Es wurde argumentiert, dass den Anbieterinnen hierfür die erforderlichen Informationen fehlten und eine Umsetzung in der Praxis nicht möglich sei, weshalb die Streichung dieser Anmerkungen beantragt wurde.¹⁰⁴

Insgesamt konzentrierten sich die Rückmeldungen auf die Praxisnähe, die Klarheit zentraler Begriffe und die technische Umsetzbarkeit der vorgesehenen Anforderungen.

Art. 38a Auskunftstyp IR_58_IP_INTERSECT: Benutzeridentifikation durch Schnittmengenbildung

Der neue Auskunftstyp IR_58_IP_INTERSECT war Gegenstand zahlreicher Rückmeldungen. Die Kantone BS und SO forderten, dass er ebenfalls pikettpflichtig ausgestaltet werden müsse, um eine effektive Gefahrenabwehr sicherzustellen. Der Kanton BS regte zudem an, für diesen Auskunftstyp dieselben Bearbeitungsfristen vorzusehen wie für die in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c VD-ÜPF genannten Auskunftstypen.

Auch die Pflicht zur Angabe bestimmter Verbindungsparameter (öffentliche Quell-Portnummer, Ziel-IP-Adresse, Ziel-Portnummer) wurde hinterfragt. Vorgeschlagen wurde dies zu streichen oder zumindest auf «falls bekannt» zu beschränken¹⁰⁵. Zudem verlangt der Kanton BE, dass Mehrfachergebnisse analog zu Artikel 38 Absatz 3 geliefert werden müssten und nicht nur ein einzelnes Resultat.

Seitens der Anbieterinnen¹⁰⁶ wurde kritisiert, dass der Zweck des neuen Auskunftstyps in den Erläuterungen nicht korrekt wiedergegeben werde. Die Schnittmengenberechnung komme insbesondere dann zum Einsatz, wenn den Strafverfolgungsbehörden keine Quell-Portnummer vorliege. Ein Zusammenhang mit den Auskunftstypen IR_7_IP oder IR_8_IP_NAT bestehe hingegen nicht. Entsprechend seien die Erläuterungen zu präzisieren. Darüber hinaus wurde – analog zu den Rückmeldungen zu Artikel 38 – die in den Erläuterungen vorgesehene Berücksichtigung von Toleranzabweichungen der Systemuhren als praxisfern abgelehnt und deren Streichung beantragt.

Der Kanton SO hob hingegen die Einführung des neuen Auskunftstyps positiv hervor, da damit eine bisherige Überwachungslücke bei NAT-Übersetzungen geschlossen werde.

Art. 39 [aufgehoben]

Zum Entwurf dieses Artikels sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Eingaben eingegangen.

Art. 40 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4

Zu Artikel 40 wurden von den Kantonen BS und BL ergänzende Präzisierungen zu den vorgesehenen Auskunftstypen angeregt. BS beantragte, dass bei Multi-Device-Angeboten nicht nur für die Auskunftstypen IR_4_NA und IR_10_TEL, sondern auch für IR_6 und IR_12 standardmässig ausgewiesen wird, ob es sich um das Haupt- oder ein Nebengerät handelt. BL regte ergänzend an, bei den Auskunftstypen IR_4_NA und IR_10_TEL zusätzlich zu kennzeichnen,

¹⁰⁴ 11 Anbieterinnen: asut, BT Switzerland, Colt, digitalswitzerland, Orange, Salt, SDCA, SIX Group, Swico, Swisscom, Verizon

¹⁰⁵ 2 Kantone: BE, SO

¹⁰⁶ 10 Anbieterinnen: asut, BT Switzerland, Colt, digitalswitzerland, Orange, SDCA, SIX Group, Swisscom, Salt, Verizon

ob es sich um eine physische SIM-Karte oder eine eSIM handelt. Beide Stellungnahmen zielten darauf ab, die Auskunftspflichten zu konkretisieren und die Einheitlichkeit der Angaben über verschiedene Auskunftstypen hinweg sicherzustellen.

Art. 41 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und 4

Der Kanton TI nahm die vorgesehenen Anpassungen im Austausch mit der Staatsanwaltschaft und dem zuständigen Polizeidienst zustimmend zur Kenntnis. Eine Bemerkung erfolgte einzig im Zusammenhang mit der optional vorgesehenen Information bei den Auskunftstypen TEL und NA gemäss Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4, analog zu Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 6.

Art. 42a Auskunftstyp IR_59_EMAIL_LAST: Auskunft über den letzten Zugriff auf einen E-Mail-Dienst

Die Einführung des neuen Auskunftstyps IR_59_EMAIL_LAST wurde von einer grossen Mehrheit der Stellungnehmenden abgelehnt. Kritisiert wurde insbesondere, dass damit eine «quasi-Echtzeitüberwachung» ohne richterliche Kontrolle ermöglicht würde, da diese Abfragen automatisiert gestellt werden könnten, während historische Daten (HD) oder Echtzeitüberwachungen (RT) strengerer Anforderungen unterliegen.¹⁰⁷

Mehrere Rückmeldungen bemängelten zudem, dass die Pflicht zur jederzeitigen Auskunft den Prinzipien der Datensparsamkeit widerspreche und Anbieter faktisch dazu zwingen würde, neue Datenkategorien systematisch zu erheben. Dies stehe im Widerspruch zu Artikel 27 Absatz 2 BÜPF, wonach lediglich bereits vorhandene Randdaten zu liefern sind.¹⁰⁸

Darüber hinaus wurde auf erhebliche Umsetzungsprobleme hingewiesen: Begriffe wie «eindeutiger Dienstidentifikator» oder «letzte zugriffsrelevante Aktivität» seien unklar, was zu Rechtsunsicherheit führe.¹⁰⁹ Da der Verordnungstext keine Begrenzung der Abfragefrequenz vorsehe, wurde zudem befürchtet, dass missbräuchliche oder kostenintensive Dauerabfragen möglich würden.

Insgesamt forderte eine deutliche Mehrheit die vollständige Streichung von Artikel 42a (teilweise in Kombination mit Art. 43a).¹¹⁰ Als Minimalvariante wurde vorgeschlagen, zumindest die Pflicht zur Übermittlung von Protokollen, IP-Adressen und Ports zu streichen.¹¹¹ Die Kritik stützte sich auf gravierende rechtsstaatliche, datenschutzrechtliche und praktische Bedenken sowie auf die Gefahr einer faktischen Echtzeitüberwachung ohne angemessene Kontrollmechanismen.

¹⁰⁷ 13 Anbieterinnen; 10 Organisationen; 1 Partei: 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, BT Switzerland, DJS, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Geneva Center for Neutrality, Init7, ISOC-CH, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Piratenpartei Schweiz, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, SDCA, SGV, SIX Group, Swico, SwissIX, Threema

¹⁰⁸ 3 Anbieterinnen; 5 Organisationen: 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, SEPPmail, Swico, Proton, Geneva Center for Neutrality

¹⁰⁹ 6 Anbieterinnen: BT Switzerland, SwissIX, Init7, iWay, Nym, Threema

¹¹⁰ 13 Anbieterinnen; 10 Organisationen; 1 Partei: 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, BT Switzerland, DJS, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Geneva Center for Neutrality, Init7, ISOC-CH, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Piratenpartei Schweiz, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, SDCA, SGV, SIX Group, Swico, SwissIX, Threema

¹¹¹ 4 Anbieterinnen; 1 Organisation: SDCA, SIX Group, Swico, SGV, Proton

Art. 43a Auskunftstyp IR_60_COM_LAST: Auskunft über den letzten Zugriff auf einen anderen Fernmelde- oder abgeleiteten Kommunikationsdienst

Auch die Einführung des neuen Auskunftstyps IR_60_COM_LAST wurde von einer klaren Mehrheit der Stellungnehmenden entschieden abgelehnt. Die Hauptkritik entsprach weitgehend jener zu Artikel 42a: Durch automatisierte IR-Abfragen könnten sensible Daten (wie IP-Adressen und Protokolle) abgefragt werden, ohne die strengeren Anforderungen und Kontrollmechanismen von HD- und RT-Abfragen einzuhalten. Damit würde eine «quasi-Echtzeitüberwachung» ohne richterliche Kontrolle ermöglicht.¹¹²

Zahlreiche Stellungnehmende wiesen zudem auf schwerwiegende datenschutz- und grundrechtliche Probleme hin. Anbieterinnen würden faktisch gezwungen, neue Datenkategorien systematisch zu erheben, was den Vorgaben von Artikel 27 Absatz 2 BÜPF widerspräche.¹¹³ Die Schwelle von 5000 Teilnehmenden sei zu tief angesetzt und erfasse praktisch die gesamte AAKD-Landschaft in der Schweiz. Mehrfach wurde kritisiert, dass damit die Stellung des Zwangsmassnahmengerichts geschwächt und die Eingriffsbefugnisse der Staatsanwaltschaft erheblich ausgeweitet würden.

Auch praktische Umsetzungsprobleme wurden hervorgehoben: Die Regelung führe zu unverhältnismässigem Archivierungsaufwand und hohen Investitionen¹¹⁴, während unklare Begriffe wie «eindeutiger Dienstidentifikator» oder «letzte zugriffsrelevante Aktivität» erhebliche Rechtsunsicherheit erzeugten¹¹⁵. Da im Verordnungstext zudem keine Begrenzung der Abfragefrequenz vorgesehen sei, wurde das Risiko missbräuchlicher Dauerabfragen und unverhältnismässiger Kosten betont.

Eine breite Allianz forderte deshalb die vollständige Streichung von Artikel 43a (teils gemeinsam mit Art. 42a)¹¹⁶. Als Minimalvariante wurde vorgeschlagen, zumindest die Pflicht zur Übermittlung von Protokollen, IP-Adressen und Ports zu streichen.¹¹⁷ Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nahezu alle Rückmeldungen Artikel 43a entschieden ablehnten – mit Verweis auf rechtsstaatliche, datenschutzrechtliche und praktische Bedenken sowie unverhältnismässige Belastungen für die betroffenen Anbieterinnen.

Art. 44 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. f sowie 3 Bst. d und e

Zum Entwurf dieses Artikels sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Eingaben eingegangen.

¹¹² 8 Anbieterinnen; 7 Organisationen; 1 Partei; 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Geneva Center for Neutrality, ISOC-CH, iWay, Konsumentenschutz, NTS, Nym, Piratenpartei Schweiz, Proton, SGV, Swico, SwissIX, Threema

¹¹³ 4 Anbieterinnen; 5 Organisationen; 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Geneva Center for Neutrality, Proton, SDCA, SIX Group, Swico

¹¹⁴ 1 Anbieterin: BT Switzerland

¹¹⁵ 5 Anbieterinnen: SwissIX, Init7, iWay, Nym, Threema

¹¹⁶ 13 Anbieterinnen; 10 Organisationen; 1 Partei; 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, BT Switzerland, DJS, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Geneva Center for Neutrality, Init7, ISOC-CH, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Piratenpartei Schweiz, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, SDCA, SGV, SIX Group, Swico, SwissIX, Threema

¹¹⁷ 4 Anbieterinnen; 1 Organisation: Proton, SDCA, SIX Group, Swico, SGV

Art. 48a Auskunftstyp IR_51_ASSOC_PERM: Auskünfte über längerfristig zugeordnete Identifikatoren
[nicht in der Vorlage]

Der Kanton SG forderte eine Anpassung der Regelung, damit bei Lokalisierungen und Notsuchen nicht mehr alle temporären Identifikatoren eines Mobilgeräts abgefragt werden müssten. Stattdessen solle das gesuchte Gerät automatisch und in Echtzeit seinen aktuellen temporären Identifikator übermitteln. Dies reduziere die Belastung der Funkverbindung erheblich und verbessere insbesondere die Effizienz von Suchaktionen in Gebieten mit schlechter Mobilfunkabdeckung.

Art. 48b Abs. 2

Mehrere Kantone sowie die KKPKS äusserten sich zu den Bestimmungen betreffend die Auskunftserteilung bei der Lokalisierung von Mobilfunkgeräten (Art. 48a und Art. 48b). Die Rückmeldungen betrafen sowohl technische Präzisierungen als auch Fragen des praktischen Vollzugs, insbesondere im Zusammenhang mit Notsuchen.

Der Kanton SG, die KKPKS sowie der Kanton SO beantragten eine Anpassung von Absatz 1. Heute müssten bei einer Lokalisierung sämtliche temporären Identifikatoren abgefragt werden, was die Datenbandbreite stark belaste. Neu solle deshalb automatisch und in Echtzeit der jeweils aktuelle temporäre Identifikator des gesuchten Geräts geliefert werden, ohne dass wiederholte Einzelabfragen erforderlich seien. Diese Änderung würde den Datenverkehr erheblich reduzieren, was insbesondere bei Notsuchen in Gebieten mit schwacher Netzabdeckung von grosser Bedeutung sei.¹¹⁸

Zum zweiten Absatz regte der Kanton ZH an, die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass bei Einsätzen mit IMSI-Catchern auf Anfrage auch vom permanenten Identifikator (SUPI) auf den jeweils aktuellen temporären Identifikator (z. B. SUCI, 5G-GUTI) geschlossen werden könne, um eine im Entwurf bestehende Lücke zu schliessen. Demgegenüber lehnten die KKPKS sowie die Kantone SO und ZH die im Revisionsentwurf vorgesehene Pflicht zur Angabe standortbezogener Präzisierungen wie des Mobilfunkgebiets ab. Die Behörden könnten zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht wissen, ob eine Mehrfachverwendung eines temporären Identifikators (z. B. SUCI) vorliege; vielmehr müssten die Anbieterinnen sicherstellen, dass Mehrfachverwendungen ausgeschlossen seien. Entsprechend sei der Einschub «und, soweit für die eindeutige Bestimmung des jeweiligen permanenten Identifikators notwendig» zu streichen.

Zusammenfassend wurde gefordert, die technische Praktikabilität von Notsuchen zu verbessern, indem temporäre Identifikatoren automatisch geliefert werden, und die Verpflichtungen zu standortbezogenen Präzisierungen zu entschärfen, da diese für die Behörden in der Praxis nicht erfüllbar seien.

Art. 50 Abs. 1 und 9

Zu Absatz 1 gab es keine Rückmeldung.

Zu Absatz 9 im Zusammenhang mit der Überwachung von Multi-Device- oder Extra-SIM-Konstellationen gingen verschiedene Rückmeldungen ein. Der Kanton ZH wies darauf hin, dass es mit dem derzeit eingesetzten Tool technisch nicht möglich sei, eine bestehende Anordnung nachträglich um ein weiteres Endgerät oder eine zusätzliche SIM zu ergänzen. Der

¹¹⁸ KKPKS und die Kantone SG und SO

Kanton SO und die KKPKS erklärten, dass in solchen Fällen bislang stets eine neue Anordnung erfasst werden müsse. Sie machten zudem geltend, dass unklar sei, wie die neue Präzisierung in Absatz 9 («im Rahmen desselben Auftrages») praktisch umzusetzen sei. Da bei einer aktiven Überwachung die ursprüngliche Anordnung bereits abgeschlossen sei, sei bislang bei einem zusätzlichen Endgerät oder einer neuen SIM stets eine weitere Anordnung erforderlich gewesen. Es bedürfe daher einer Klärung, wie der neue Zusatz zu verstehen sei und welche Auswirkungen er auf das Verfahren habe.

Art. 50a Entfernung von Verschlüsselungen

Mehrere Rückmeldungen kritisieren Artikel 50a als unverhältnismässig und gesetzlich nicht gedeckt. Die Ausweitung der Entschlüsselungspflicht auf alle Anbieterinnen mit über 5000 Teilnehmenden – insbesondere AAKD mit reduzierten Pflichten – wird als problematisch erachtet, da sie die IT-Sicherheit schwächen¹¹⁹ und gegen Grundrechte¹²⁰ wie den Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV) und das Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 36 BV) verstösse. Besonders betont wird, dass asymmetrische Verschlüsselung technisch nicht durch Anbieterinnen aufgehoben werden könnten,¹²¹ was zu rechtlichen und praktischen Unsicherheiten führe. Die Pflicht zur Entschlüsselung würde zudem Hintertüren in Systeme einführen, was das Risiko für Cyberangriffe erhöhe¹²² und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Anbieterinnen gefährde. Ende-zu-Ende-Verschlüsselungen sollen explizit vom Anwendungsbereich ausgenommen bleiben,¹²³ da sie in der Sphäre der Nutzerinnen und Nutzer lägen. Gefordert wird mehrheitlich die Streichung¹²⁴ des Artikels oder zumindest eine Einschränkung auf Anbieterinnen mit vollen Pflichten¹²⁵. Viele Teilnehmende fordern zudem eine klare gesetzliche Regelung durch das Parlament statt durch Verordnungen der Exekutive.¹²⁶

¹¹⁹ 20 Anbieterinnen; 10 Organisationen; 1 Partei; 21 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, asut, BT Switzerland, CH Open, Colt, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DJS, Geneva Center for Neutrality, Init7, ISOC-CH, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Orange, Piratenpartei Schweiz, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, Salt, SDCA, SGV, SIX Group, Swico, Swisscom, SwissIX, Threema, Verizon

¹²⁰ 12 Anbieterinnen; 13 Organisationen; 1 Partei; 21 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, CH Open, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DJS, Geneva Center for Neutrality, HDC Legal, Init7, ISOC-CH, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Piratenpartei Schweiz, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, SDCA, SEPPmail, SGV, SIX Group, Swiss Respect, SwissIX, Threema

¹²¹ 12 Anbieterinnen; 1 Partei: asut, BT Switzerland, CH Open, Colt, digitalswitzerland, Orange, PARAT, Salt, SDCA, SEPPmail, SIX Group, Swisscom, Verizon

¹²² 20 Anbieterinnen; 4 Organisationen; 1 Partei; 21 Privatpersonen: asut, BT Switzerland, CH Open, Colt, digitalswitzerland, Geneva Center for Neutrality, Init7, ISOC-CH, iWay, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Orange, Piratenpartei Schweiz, Ronzani Schlauri Anwälte, Salt, SDCA, SEPPmail, SGV, SIX Group, SwissIX, Swisscom, Threema, Verizon

¹²³ 5 Organisationen; 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Konsumentenschutz

¹²⁴ 6 Anbieterinnen; 9 Organisationen; 1 Partei; 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Geneva Center for Neutrality, ISOC-CH, Konsumentenschutz, Piratenpartei Schweiz, SDCA, SEPPmail, SGV, SIX Group, Swico, Swiss Respect, Threema

¹²⁵ 10 Anbieterinnen; 6 Organisationen; 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, asut, BT Switzerland, CH Open, Colt, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DJS, Orange, Salt, SDCA, SIX Group Konsumentenschutz, Swisscom, Verizon

¹²⁶ 12 Anbieterinnen; 3 Parteien, 10 Organisationen; 66 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, Amnesty International, Anwaltsverband, asut, BT Switzerland, Colt, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, digitalswitzerland, economiesuisse, GLP, Grüne Schweiz, Konsumentenschutz, Libertäre Partei, Macrogram, Opendata.ch, Orange, Salt, SDCA, SEPPmail, SIX Group, Swico, Swisscom, Verizon

Art. 51 und 52 [aufgehoben]

Viele Teilnehmende fordern die Beibehaltung der Artikel 51 (FDA mit reduzierten Überwachungspflichten) und 52 (AAKD mit weitergehenden Überwachungspflichten).¹²⁷ Diese Regelungen hätten sich bewährt und sie trügen dem Kriterium der Verhältnismässigkeit Rechnung.

Art. 55a Überwachungstyp RT_61_NA_CC-TRUNC_IRI: Echtzeitüberwachung von Randdaten und gekürzten Inhalten bei Netzzugangsdiensten

Eine Reihe von MWP¹²⁸ kritisieren Artikel 55a, welcher MWP verpflichtet, IP-Pakete aus Echtzeitdatenströmen auszusondern. Sie betonen, dass diese Aufgabe laut Artikel 17 Buchstabe g BÜPF klar dem Dienst ÜPF zugewiesen sei. Die geplante Auslagerung der Filterung auf MWP sei systemwidrig, rechtlich unzulässig und berge Haftungsrisiken. Zwar wird das Anliegen der Strafverfolgungsbehörden, nur relevante Daten zu erhalten, als nachvollziehbar anerkannt, jedoch sei dies bereits gesetzlich geregelt. Alle Rückmeldenden fordern daher die ersatzlose Streichung von Artikel 55a, da die vorgeschlagene Regelung gegen das Legalitätsprinzip verstosse und die gesetzlich vorgesehene Aufgabenverteilung missachte.

Art. 60 Bst. g

Der Kanton BE fordert, dass Standortangaben aus NAS-Signalisierungsnachrichten bei Mobilfunkdiensten zwingend zu übermitteln sind. Dies sei zwar in der Vernehmlassungsvorlage so vorgesehen, im erläuternden Bericht werde jedoch erwähnt, dass die FDA diese liefern «könne». Entsprechend bittet BE um entsprechende Präzisierung im erläuternden Bericht.

Art. 60a Überwachungstyp HD_62_IP: rückwirkende Überwachung zum Zweck der Teilnehmeridentifikation bei Internetverbindungen

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende kritisieren den vorgeschlagenen Artikel 60a als unverhältnismässig und verfassungsrechtlich bedenklich. Es wird befürchtet, dass durch die Pflicht zur Herausgabe von Mehrfachtreffern und falsch-positiven Ergebnissen in die Grundrechte und Privatsphäre unbeteiligter Dritter eingegriffen wird.¹²⁹ Die Massnahme wird als «Fishing Expedition» bezeichnet, die nicht mit dem BÜPF und dem DSG vereinbar sei.¹³⁰ Rückwirkende Überwachungen über sechs Monate würden das Surfverhalten der Bevölkerung anlasslos erfassen¹³¹ und gegen die EMRK sowie das Legalitätsprinzip verstossen¹³². BT

¹²⁷ 9 Anbieterinnen; 9 Organisationen; 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, CH Open, Colt, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, Init7, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, SGV, SwissIX, Threema

¹²⁸ 12 Anbieterinnen: asut, BT Switzerland, Colt, digitalswitzerland, Orange, Salt, SDCA, SIX Group, Suissedigital, Swico, Swisscom, Verizon

¹²⁹ 18 Anbieterinnen; 9 Organisationen; 1 Partei; 21 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, asut, BT Switzerland, CH open, Colt, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DJS, Init7, ISOC-CH, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Orange, Piratenpartei Schweiz, Ronzani Schlauri Anwälte, Salt, SGV, SDCA, SIX Group, SwissIX, Swisscom, Threema, Verizon

¹³⁰ 14 Anbieterinnen; 6 Organisationen; 1 Partei; 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch, asut, BT Switzerland, Colt, DIDAS, Digitale Gesellschaft, digitalswitzerland, DJS, ISOC-CH, Konsumentenschutz, Orange, Piratenpartei Schweiz, Proton, Salt, SDCA, SGV, SIX Group, Suissedigital, Swico, Swisscom, Verizon

¹³¹ 8 Anbieterinnen; 2 Organisationen: CH Open, Init7, iWay, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Ronzani Schlauri Anwälte, SwissIX, Threema

¹³² 19 Anbieterinnen; 4 Organisationen; 1 Privatperson: AlgorithmWatch, asut, BT Switzerland, CH Open, Colt, digitalswitzerland, Geneva Center for Neutrality, Init7, iWay, MME Legal, Netwolk, NTS, Nym, Orange, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, Salt, SDCA, SIX Group, SwissIX, Swisscom, Threema, Verizon

Switzerland und Geneva Center for Neutrality warnen zusätzlich vor erhöhtem Risiko für Cybersicherheit während BT Switzerland auch die hohen Investitionskosten betont. Die gemeinsame Forderung aller Rückmeldenden lautet: Artikel 60a ersatzlos zu streichen, da der Nutzen gering und die Risiken für Grundrechte und Datenschutz erheblich seien. Sollte der Forderung zur Streichung des Artikels nicht entsprochen werden, sei mindestens eine Übergangsfrist von 18 Monaten vorzusehen.¹³³

**Art. 62 Überwachungstyp HD_30_EMAIL: rückwirkende Überwachung von
Randdaten bei E-Mail-Diensten
[nicht in der Vorlage]**

Proton fordert eine Änderung der Buchstaben a und b um klarzustellen, dass nur vorhandene Daten zu speichern sind. Die aktuelle Form der HD_30_EMAIL-Anordnung sei technisch unklar und führe zu widersprüchlichen Anforderungen an die Anbieterinnen. Sie verlange die Speicherung von Daten, die in bestimmten Fällen gar nicht existieren und würde eine unverhältnismässige Menge an Nutzerinformationen erfassen. Die Umsetzung wäre nur mit sehr hohen Investitionen möglich und stelle eine unzumutbare Belastung dar. Eine vollständige Überarbeitung der Struktur wird dringend empfohlen.

Art. 64 und 65 [aufgehoben]

Der Kanton BE fordert die Beibehaltung der Artikel 64 und 65 bezüglich Netzabdeckung und Vorbereitung von Antennensuchläufen. Er begründet seinen Antrag damit, dass die Strafbehörden zwar diese Dienstleistung über andere Kanäle beziehen, es jedoch nicht ausgeschlossen werden könne, dass die aktuelle Anbieterin diese Daten dereinst nicht mehr zur Verfügung stelle.

Art. 66 Abs. 1

Zum Entwurf dieses Artikels sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Eingaben eingegangen.

Art. 74b Abs. 2

Zum Entwurf dieses Artikels sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Eingaben eingegangen.

Art. 74c Übergangsbestimmung zur Änderung vom XXX

Übereinstimmend wurde festgestellt, dass die neuen Auskunftstypen gemäss Artikel 38a, 42a und 43a technisch komplex sind und von den FDA in Zusammenarbeit mit externen Lieferanten vollständig neu entwickelt und getestet werden müssen.¹³⁴ Die in Absatz 2 vorgesehene Umsetzungsfrist von 6 Monaten wird daher als deutlich zu kurz kritisiert.

¹³³ 11 Anbieterinnen: asut, BT Switzerland, Colt, digitalswitzerland, Orange, Salt, SDCA, SIX Group, Swisscom, Suissedigital, Verizon

¹³⁴ 11 Anbieterinnen: asut, BT Switzerland, Colt, digitalswitzerland, Salt, SDCA, SIX Group, Suissedigital, Swico, Swisscom, Verizon

Auch die Fristen für die neuen Überwachungstypen gemäss Artikel 55a und 60a in Absatz 3 werden als unrealistisch beurteilt. Die Rückmeldungen argumentieren, dass diese Funktionalitäten in die IT-Roadmaps und Jahresbudgets eingeplant werden müssen und eine Umsetzung unter diesen Bedingungen mindestens 18 Monate erfordert.¹³⁵ Suissedigital schlägt vor, die Absätze 2 und 3 entsprechend umzuformulieren. Zudem fordern asut und Suissedigital die ersatzlose Streichung von Absatz 3, da sie die Streichung von Artikel 55a und 60a beantragen. Sollte diesen Anträgen nicht entsprochen werden, wird eine Übergangsfrist von mindestens 18 Monaten gefordert.

¹³⁵ 12 Anbieterinnen: asut, BT Switzerland, Colt, digitalswitzerland, Orange, Salt, SDCA, SIX Group, Suissedigital, Swico, Swisscom, Verizon

4.2 VD-ÜPF

Zur Teilrevision der VD-ÜPF gibt es kaum generelle Bemerkungen, die nicht auch mit der VÜPF zusammenhängen (s. Ziff. 3 Allgemeine Bemerkungen). Asut kann sich mit den vorgeschlagenen Änderungen der VD-ÜPF einverstanden erklären.

Art. 5 Abs. 1

Zum Entwurf dieses Artikels sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Eingaben eingegangen.

Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. c Einleitungssatz und d sowie Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. b sowie Abs. 4

Die Kantone BE und BS fordern für den neuen Auskunftstyp «IR_58_IP_INTERSECT: Benutzeridentifikation durch Schnittmengenbildung» (Art. 38a) dieselben Bearbeitungsfristen vorzusehen wie für die in Absatz 2 Buchstabe c genannten Auskunftstypen.

Viele Teilnehmende¹³⁶ weisen darauf hin, dass die Fristen für die AAKD mit reduzierten Pflichten in Absatz 3 für Startups und KMU nur mit grossem Einsatz von Ressourcen zu leisten seien. Diese Anforderungen seien unverhältnismässig und wirtschaftlich nicht tragbar. Der Absatz solle daher ersatzlos gestrichen beziehungsweise auf massiv höhere oder andere Schwellwerte gemäss Artikel 16d-16g VÜPF angepasst werden.

Die gleichen Organisationen sind der Meinung, dass die neue Formulierung von Absatz 4 den Anwendungsbereich erweitert und die Anzahl der unterworfenen AAKD – da auch AAKD mit reduzierten Pflichten erfasst sind – massiv erhöhe. Dies sei weder durch das BÜPF gedeckt noch mit dem Zweck der Revision, KMU zu schonen, in Übereinstimmung zu bringen. Sie fordern die Änderung des Begriffs «AAKD mit minimalen Pflichten» zu «AAKD ohne vollwertige Pflichten».

Art. 20 Abs. 1 und 2

Viele Teilnehmende¹³⁷ fordern die Streichung des Teilsatzes «und die Anbieterinnen mit reduzierten Pflichten».

¹³⁶ 10 Anbieterinnen; 7 Organisationen: CH Open, Digitale Gesellschaft, DJS, Init7, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, NTS, Nym, Opendata, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, SEPPmail, SGV, swico, SwissIX, Threema

¹³⁷ 7 Anbieterinnen; 9 Organisationen; 20 Privatpersonen: AlgorithmWatch CH, CH Open, DIDAS, Digitale Gesellschaft, DJS, iWay, Konsumentenschutz, MME Legal, NTS, Nym, Opendata.ch, Proton, Ronzani Schlauri Anwälte, SGV, SwissIX, Threema

Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Nachstehend sind die Teilnehmenden der Vernehmlassung, die eine Stellungnahme eingereicht haben, aufgeführt. Die Liste der Vernehmlassungsadressaten befindet sich auf der Seite der Bundeskanzlei¹³⁸. Im vorliegenden Ergebnisbericht werden die in Klammern gesetzten Abkürzungen verwendet.

1. Kantone

- Aargau (AG)
- Appenzell-Ausserrhoden (AR)
- Appenzell-Innerrhoden (AI)
- Basel-Landschaft (BL)
- Basel-Stadt (BS)
- Bern (BE)
- Freiburg (FR)
- Genf (GE)
- Glarus (GL)
- Graubünden (GR)
- Jura (JU)
- Luzern (LU)
- Neuenburg (NE)
- Nidwalden (NW)
- Obwalden (OW)
- Schaffhausen (SH)
- Schwyz (SZ)
- Solothurn (SO)
- St. Gallen (SG)
- Tessin (TI)
- Thurgau (TG)
- Uri (UR)
- Waadt (VD)
- Wallis (VS)
- Zug (ZG)
- Zürich (ZH)

¹³⁸ www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2025 > EJPD > Vernehmlassung 2022/21 > Adressatenliste

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

- FDP. Die Liberalen (FDP)
- Grüne Partei der Schweiz (Grüne)
- Grünliberale Partei Schweiz (GLP)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

- Schweizerischer Gemeindeverband

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- Verband der Schweizer Unternehmen (economiesuisse)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)

5. Bundesanwaltschaft (BA)

6. Übrige Organisationen und Institutionen

- Akenes
- AlgorithmWatch CH
- Amnesty International
- asut
- BT Switzerland
- CH Open
- Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG)
- Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie (CVCI)
- Chefs de Département de l'Economie publique de Suisse occidentale (CDEP-SO)
- CH++
- Colt Technology Services (Colt)
- Demokratische Juristinnen der Schweiz (DJS)
- Digital Identity & Data Sovereignty Association (DIDAS)
- Digitale Gesellschaft
- digitalswitzerland
- Fédération romande des consommateurs (FRC)
- Fondation pour l'innovation et la technologie (FIT)
- Geneva Center for Neutrality
- Glasfasernetz Schweiz

- HDC Legal
- HOPR
- Hygiaso
- Init7
- Innosuisse
- Internet Society Schweiz (ISOC-CH)
- Interverband für Rettungswesen (IVR)
- iWay AG (iWay)
- Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
- Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten (KKPKS)
- Libertäre Partei
- Macrogram SA (Macrogram)
- MME Legal
- Monzoon Networks (Monzoon)
- Netwolk
- NTS Workspace AG (NTS)
- Nym Technologies SA (Nym)
- Opendata.ch
- Orange Business Switzerland (Orange)
- Ordre des Avocats Genève (ODAGE)
- Partei für Rationale Politik, Allgemeine Menschenrechte und Teilhabe (PARAT)
- Piratenpartei Schweiz
- Politbeobachter
- privatim - Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (privatim)
- Proton AG (Proton)
- Ronzani Schlauri Anwälte
- Salt
- SATW
- Schweizerische Post (Post)
- Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK)
- Schweizerischer Anwaltsverband (Anwaltsverband)
- Schweizerisches Konsumentenforum kf (Konsumentenforum)
- SEPPmail
- SIX Group AG (SIX Group)
- Stiftung für Konsumentenschutz (Konsumentenschutz)
- Suissedigital
- Swico

- Swiss Data Center Association (SDCA)
- Swiss Respect
- Swiss Startup Association (SSA)
- Swisscom
- Swisscows
- swissICT
- SwissIX - Swiss Internet Exchange (SwissIX)
- Threema
- Trust Valley
- Twilio
- Universal Privacy Alliance (UPA)
- Universität Basel
- Universität Zürich
- Verizon Switzerland (Verizon)
- Wire Swiss GmbH (Wire Swiss)
- Branchenbrief: ACE & Company SA, ACE Ventures, Association Innovaud, ANYbotics AG, Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG), Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie (CVCI), DART Ventures AG, DreamLab Technologies AG, EPFL Innovation Park, Exoscale (Akenes AG), Der Gewerbeverein, Fondation digiVolution, Fondation Genevoise pour l'Innovation Technologique (FONGIT), Fondation pour Genève, Fondation pour l'innovation et la technologie (FIT), Founderful AG, Geneva Center for Neutrality, Hostpoint AG, iWay AG, NexThink SA, NTS, Nym, OneDoc SA, Ronzani Schlauri Anwälte, Proton, Redalpine Venture Partners AG, Seedstars SA, Session Technology Foundation (STF), SIX Group, SonarSource SA, SwissIX Internet Exchange, Swiss Startup Association (SSA), Threema GmbH, Trust Valley, VTX Services SA (Groupe Celeste), Wire Swiss GmbH

7. Privatpersonen

Almeida Léo Dias
Amstutz Gabriel
Bäni Lorenz
Barcarolo Lorenzo
Berchtold Marc
Bossi Matteo
Bourquin Mathieu
Bowring George
Bruijn Koen
Brunner Manuel
Brunner Pascal
Bruton Lakisha
Chancey Gilbert

Charlon Yannic
Christen Isabel
Cögendez Derya
Cotti Dario
Dakessian Shant
D'Ancona Olivier
Denovas Flurin
Di Giorgio Laura
Doongaji Darius
Eichelberger Jan
Emmenegger André
Ensor Chris
Extermann Paul
Faustino Pedro
Fehr Patrick
Furrer Juri
Gantner Roger
Gillet Paul
Gimmi Luigi
Glaus Michael
Götz Thomas
Guenat Balz
Guggisberg Daniel
Guggisberg Joël
Hildbrand Adrian
Ilic Nemanja
Jung Michael
Knecht Bénédict
Kohle Leopold
Kuhn Nijal
Kurz Aaron
Lanz David
Lattion Kilian
Lopez Garcia David
Lüdi Fabio
Marty Jonas
Mayor Matthieu

Mermod Eric
Moine Andrey
Müller Michel
Musa Devel
Nanninga John
Nicolet Christoph
Nicolet Mathias
Nussbaum Adrian
O'Sullivan Benjamin
Ott Mike
Progin Samuel
Püntener Anselm
Röllin Lukas
Roskopf Alissa
Sanchez Nathan
Schertler Wolfgang
Schlup Robin
Steiner Mari
Steinmann Marc
Stocker Yangchi
Stockler Michael
Studer Eric
Tanz Gabor
Toivo Voll
Ulmann Fabrice
Valentini Lorenzo
Vlacic Goran
Wattenhofer Beni
Weber Dominic
Weber Jonas
Wirth Patrick
Zbinen Nils
Zivkovic Julija